

h o g n e r .

högner landschaftsarchitektur  
54518 minheim + 54595 prüm

54518 minheim, im bungert 6  
telefon: 06507 99 22 88  
telefax: 06507 99 22 87  
e mail: info@hoegner-la.de  
internet: www.hoegner-la.de

**BEBAUUNGSPLAN  
der  
ORTSGEMEINDE IDESHEIM**

**"WESTLICH DER IDENHEIMER STRAÙE "**

**FACHBEITRAG UMWELTBELANGE**

gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

aktueller Stand: 22.06.2021

F a s s u n g

**gem. Satzungsbeschluss**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Kurzdarstellung der Inhalte und Ziele des Bebauungsplanes</b>	<b>2</b>
2.1	Angaben zum Standort	2
2.2	Art und Umfang des Vorhabens	2
<b>3</b>	<b>Umweltrelevante Fachplanungen / Informationssysteme</b>	<b>3</b>
3.1	Landesplanung und Raumordnung	3
3.2	Flächennutzungsplan / Landschaftsplan	4
3.3	Natur- und Umweltschutz	5
3.3.1	Natura 2000	5
3.3.2	Landschaftsschutz	5
3.3.3	Sonstige Schutzgebiete	5
3.3.4	Biotopkataster / gesetzlich geschützte Biotope	5
3.3.5	Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)	6
3.3.6	Heutige potentielle natürliche Vegetation (HPNV)	6
3.3.7	Altlasten / Altbergbau / Bergbau	6
3.3.8	Radon	6
3.3.9	Hangstabilität	6
3.3.10	Emissionen / Immissionen	7
3.4	Sonstige Planungen / Nutzungen / Schutzgüter	7
3.4.1	Land- und Forstwirtschaft	7
3.4.2	Archäologie / Bodendenkmäler	7
3.4.3	Kultur- und Sachgüter	7
3.4.4	Kompensationsverpflichtungen anderer Verfahren	8
<b>4</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umwelt, Entwicklung von umweltrelevanten Zielvorstellungen</b>	<b>8</b>
4.1	Menschen / Gesundheit / Bevölkerung	8
4.2	Boden / Geologie	8
4.3	Wasserhaushalt	9
4.3.1	Grundwasser	9
4.3.2	Oberflächenwasser	9
4.4	Klima / Luft	10
4.5	Arten und Biotope / Biologische Vielfalt	11
4.6	Nachgewiesene und potentielle Artenvorkommen	12
4.7	Landschaftsbild / Erholung / Fremdenverkehr	13
4.8	Umweltrelevante Zielvorstellungen für die Planung	14
<b>5</b>	<b>Entwicklungsprognose und Alternativenprüfung</b>	<b>15</b>
5.1	Entwicklungsprognose	15
5.2	Prüfung von Alternativen / andere Planungsmöglichkeiten	15
<b>6</b>	<b>Zu erwartende planungsrelevante Umweltauswirkungen</b>	<b>15</b>
6.1	Flächenbilanzierung	15
6.2	Auswirkungen auf Raum- und Umweltziele	16
6.3	Auswirkungen auf Aussagen des Flächennutzungsplanes	16
6.4	Auswirkungen auf Biotopkartierte Lebensräume	16
6.5	Auswirkungen auf Schutzgebiete	17
6.6	Auswirkung durch Kumulation	17
6.7	Auswirkungen durch Emissionen, Störfälle und Abfälle	17
6.8	Auswirkungen auf bzw. durch das Klima	17
6.9	Auswirkungen auf Nutzungsansprüche Dritter	18
6.9.1	Landwirtschaft	18
6.9.2	Kultur- und Sachgüter / Bodendenkmale	18

6.10	Auswirkungen auf Menschen / Gesundheit .....	19
6.10.1	Auswirkungen durch Emissionen / Immissionen .....	19
6.10.2	Radon.....	21
6.11	Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter.....	22
<b>7</b>	<b>Maßnahmenbeschreibungen.....</b>	<b>30</b>
7.1	Beschreibungen zur Übernahme in den B-Plan.....	30
7.2	Beschreibung zur Übernahme ins Landeskompensationskataster .....	34
7.2.1	Gestaltungsmaßnahmen im Plangebiet .....	34
7.2.2	Artenschutzmaßnahmen im Plangebiet .....	35
7.2.3	Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes.....	36
<b>8</b>	<b>Kostenschätzung .....</b>	<b>37</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

---

Abb. 1:	Übersichtslageplan mit Lage des Baugebietes (M ca. 1:25.000) .....	1
Abb. 2:	Ausschnitt aus ROP (1985/95).....	4
Abb. 3:	Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der VG (unmaßstäblich) .....	4
Abb. 4:	Ausschnitt Biotopkataster aus LANIS (unmaßstäblich) .....	5
Abb. 5:	Ausschnitt aus der VBS (unmaßstäblich) .....	6
Abb. 6:	Ausschnitt aus der HpnV (unmaßstäblich) .....	6
Abb. 7:	Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte – Ertragspotential (unmaßstäblich) .....	8
Abb. 8:	Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte - Cross Compliance (unmaßstäblich) .....	9
Abb. 9:	Ausschnitt aus Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (unmaßstäblich) .	10

## TABELLENVERZEICHNIS

---

Tab. 1:	Im Plangebiet vorkommende Vogelarten.....	12
---------	---	----

## PLANANLAGEN

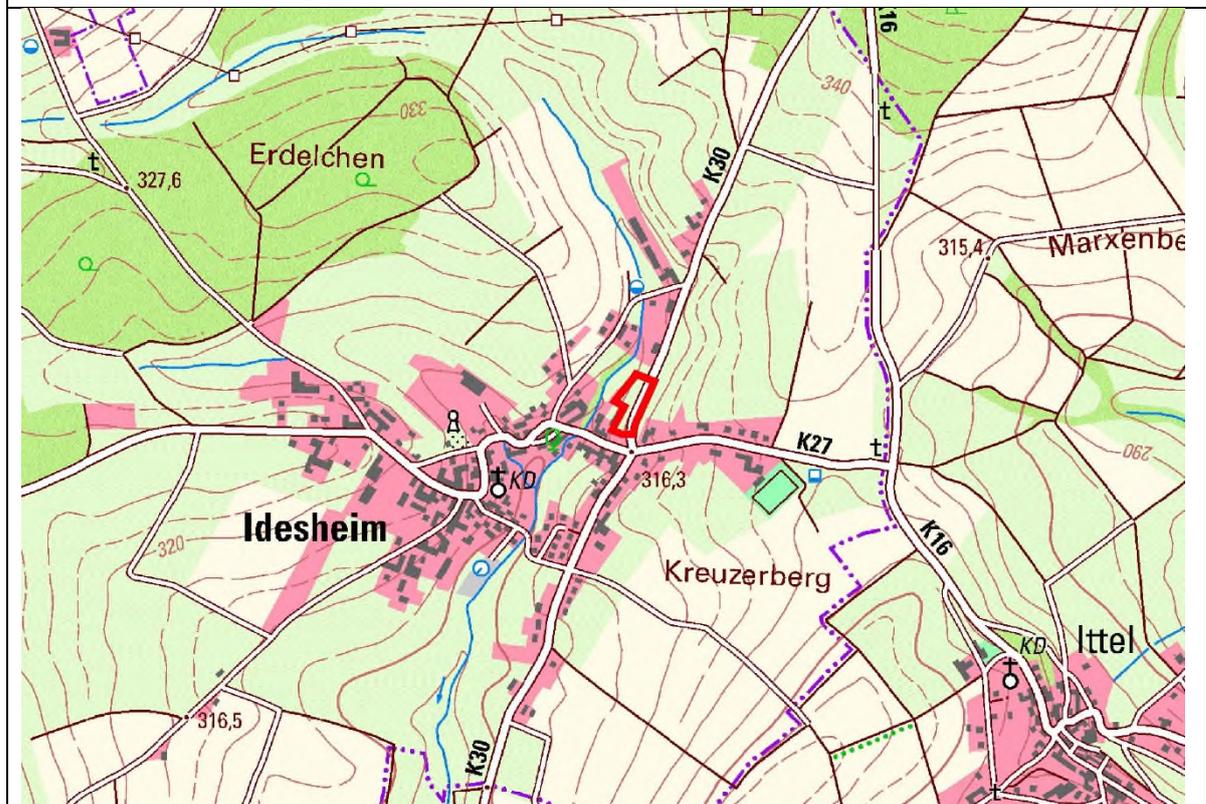
---

Anlage 1	Bestandsplan Biotoptypen	M 1:1.000
Anlage 2	Maßnahmenplan Externe Ausgleichsmaßnahme A 1	M 1.1000

## 1 ALLGEMEINES

Die Ortsgemeinde Idesheim (Eifelkreis Bitburg-Prüm, Verbandsgemeinde Bitburger Land) plant die Ausweisung von neuen Wohnbauflächen im Nordosten der Ortslage und hat daher die Aufstellung des Bebauungsplanes "Westlich der Idenheimer Straße" beschlossen.

**Abb. 1: Übersichtslageplan mit Lage des Baugebietes (M ca. 1:25.000)**



Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen zur Ausweisung von Wohnbauflächen) im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB zur Rechtskraft geführt. Relevante Umweltbelange, die diese Entscheidung stützen:

- Die festgesetzte zulässige Grundfläche i.S.d. § 13a Abs. 1, S. 2 BauGB i.V.m. § 19 Abs. 2 BauNVO beträgt weniger als 10.000 m<sup>2</sup> (§ 13b S. 1 BauGB).
- Durch die Darstellungen und Festsetzungen des Bebauungsplanes werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. zur Vermeidung oder Begrenzung von schweren Unfällen (Störfälle) nach dem UVPG unterliegen (§ 13a Abs. 1 S. 3 BauGB).
- Im B-Plan wird keine Gemeindestraße als UVP-pflichtiges Vorhaben gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des LUVPG i.V.m. Anlage 1 Nr. 3.5 LUVPG neugebaut.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000 Gebiete).

Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und ein Umweltbericht nach § 2 a BauGB ist gem. § 13 Abs. 3 BauGB nicht erforderlich.

Für eine sachgerechte Abwägung besteht jedoch die materielle Pflicht, die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Deshalb werden in diesem Fachbeitrag Aussagen zu Fauna und Flora, biologischer Vielfalt, Boden, Wasser, Luft(-qualität), Klima wie auch deren Zusammenspiel in der Landschaft und ihre Wechselbeziehungen zum Menschen, seiner Gesundheit und zu Kultur- und Sachgütern dargestellt. Besondere Berücksichtigung kommt dabei auch den Erhaltungszielen und Schutzzwecken der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Vogelschutzgebiete zu.

Zur Ermittlung der Schutzgüter sind u. a. die Darstellung der Landschaftspläne sowie anderer Pläne, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes heranzuziehen. Prioritäre Beachtung ist der Vermeidung von Emissionen, Störfällen, dem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwasser, der sparsamen Nutzung der Energiereserven durch Nutzung erneuerbarer Energieformen und der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in besonders zu schützenden Gebieten zu schenken.

Der vorliegende Fachbeitrag Umweltbelange erfasst und bewertet den Bestand des Plangebietes zum einen aufgrund der örtlichen Erhebungen der Biotoptypen im Mai 2016, im April 2017 und im Januar 2019. Neben der beplanten Fläche selbst wurden zusätzlich die angrenzenden Biotoptypen erfasst. Zum anderen erfolgten eine Potentialeinschätzung bzgl. möglicher Fledermaus-Quartiere in Baumhöhlen (April 2016 und Januar 2019) und eine ornithologische Kartierung (April und Mai 2017). Darüber hinaus wurden verschiedene online verfügbare Kartenmaterialien und Fachplanungen zu den Schutzgütern ausgewertet.

Es wurden als **Fachgutachten** hinzugezogen:

Entwässerungskonzept IB Scherf, Trierweiler (Stand: Dez. 2020)

Geruchsgutachten Michael Herdt Ingenieure (MH Ing.), Büdingen (Stand: Mrz. 2021)

## 2 KURZDARSTELLUNG DER INHALTE UND ZIELE DES BEBAUUNGSPLANES

### 2.1 ANGABEN ZUM STANDORT

Das Plangebiet befindet sich im Nordosten der Ortsgemeinde Idesheim. Während der historische Ortskern von Idesheim weiter westlich, in der Talsenke jenseits des Falzerbachs liegt, hat sich der Ort in der jüngeren Vergangenheit entlang der Ausfallstraßen und so auch an den beiden Kreisstraßen des Ortes, der K 27 und der K 30 entlang erweitert. Das geplante Baugebiet schließt nun die derzeit noch bestehende Lücke zwischen der vorhandenen Wohnbebauung an der K 27 im Süden und an der K 30 / Idenheimer Straße im Norden. Die K 30 flankiert dabei das Plangebiet östlich. Westlich grenzt der Falzerbach, der die Ortslage in Nordost-Südwest-Richtung quert, tlw. noch mit unbebauten Freiflächen an.

Das Plangebiet besteht überwiegend aus einer Fettweide, die mit Obstbäumen bestanden ist (ehemalige Streuobstweide, alte Obstbäume sind heute noch teilweise vorhanden) und der neu ausgebauten Idenheimerstraße mit Gehweg und Böschungen bzw. 2 vorhandenen Wirtschaftswegen.

### 2.2 ART UND UMFANG DES VORHABENS

Die Ortsgemeinde weist das Baugebiet als "**Allgemeines Wohngebiet**" (WA) aus:

<b>FLÄCHENINANSPRUCHNAHME</b>	<b>Fläche</b>
Allgemeines Wohngebiet	3.685 m <sup>2</sup>
davon private Grünflächen – W 1 = 300 m <sup>2</sup>	
Verkehrsfläche (Bestand)	940 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Bestand)	330 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.955 m<sup>2</sup></b>

Das **städtebauliche Konzept** ermöglicht bis zu 5 Wohnbaugrundstücke. Die bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen beschränken sich auf Eckdaten einer regionaltypischen Bebauung, die v.a. die Höhenentwicklung und Gestaltung der Dächer bzw. Fassaden, die Anzahl der Wohneinheiten und Lage bzw. Anzahl von Garagen bzw. Stellplätze regeln. Die Erschließung der Grundstücke erfolgt über Einzelzufahrten auf die Idenheimer Straße (K 30).

Das **Entwässerungskonzept** (*IB Scherf*) sieht vor, das anfallende Niederschlagswasser der privaten Baumaßnahmen leitungsgebunden in das bestehende Rückhaltebecken der Ortsgemeinde einzuleiten.

Zudem werden folgende allgemeine wasserwirtschaftlichen und naturschutzfachlichen Empfehlungen ausgesprochen:

- Keine Zuführung von Niederschlagswasser zum Straßenkörper.
- Kein Anschluss von Grunddrainagen an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder Vermischung von Schmutzwasser mit Niederschlagswasser.
- Oberflächenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten.
- Unbelastetes Oberflächenwasser der Dachentwässerung sollte gesammelt und verwendet werden.
- Verzicht auf tiefere Abgrabungen und Unterkellerung oder Schutz im Boden liegender Bauwerksteile gegen drückendes Wasser.
- Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten zum Schutz der filterschwachen Deckschichten.

Das **grünordnerische / naturschutzfachliche Konzept** sieht vor:

#### *Artenschutzmaßnahmen*

- zwingender bzw. tlw. soweit bautechnisch möglicher Erhaltung vorhandener Gehölze,
- Beachtung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten für Gehölze
- Rodung von Gehölzen mit Baumhöhlen nur unter artenschutzkundiger Anleitung
- Neuanpflanzung von Obstbäumen auf externer Fläche in räumlicher Nähe als Ausgleich für Gehölzverlust
- Empfehlung zur Ausbringen von Vogelnist- und Fledermausquartierhilfen
- Empfehlung zur Verwendung insektenfreundlicher Außenbeleuchtung

#### *Gestaltungsmaßnahmen / Grünordnung*

- Landschaftsgerechte Gestaltung der Geländemodellierungen
- Anpflanzung von einheimischen Laub- und/oder Obstbäumen auf den Baugrundstücken

#### *allgemeine Schutzmaßnahmen*

- Empfehlungen für Umsetzung und Art von Bepflanzungen
- Empfehlung baulicher Vorkehrungen zur Reduzierung der Radonanreicherung
- Empfehlung von Baugrunduntersuchungen bei rutschgefährdeten Ausgangsgestein
- Beachtung BBodschG und BBodschV bzw. evtl. Vorkommen von kontaminierten Böden und deren fachgerechte Entsorgung
- Hinweis auf Duldung zulässiger Immissionen durch Landwirtschaft und Verkehr
- Beachtung denkmalrechtlicher Vorgaben bei Bodenfunden
- Empfehlung zur Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energien

---

## **3 UMWELTRELEVANTE FACHPLANUNGEN / INFORMATIONSSYSTEME**

---

### **3.1 LANDESPLANUNG UND RAUMORDNUNG**

---

Gem. **Landesentwicklungsprogramm IV** (LEP IV 2008) liegt das Plangebiet in einem landesweit bedeutsamen Bereich für Erholung und Tourismus.

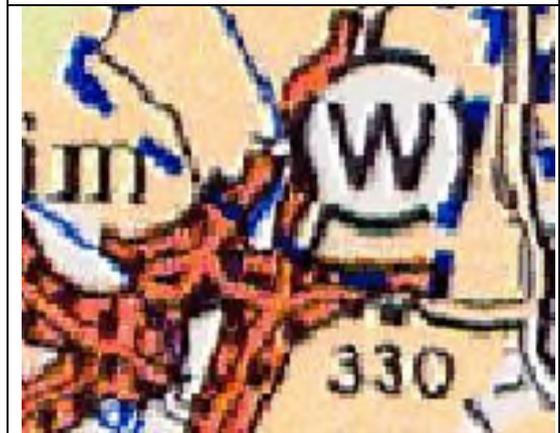
Gem. Z 31 ist für die bauliche Entwicklung der Innenentwicklung ein Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen. Gemäß Z 34 hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen sowie gemischter Bauflächen ausschließlich in räumlicher und funktionaler Anbindung an bereits bestehende Siedlungseinrichtungen zu erfolgen.

Lt. aktuell noch gültigem **Regionalem Raumordnungsplan** der Region Trier (ROP 1985/95) liegt das Plangebiet innerhalb eines zur Planung festgelegten Wasserschutzgebiets (das in dieser Abgrenzung jedoch nicht zur Rechtskraft gelangte, vgl. Kap. 3.3.1).

Idesheim liegt innerhalb der Bauschutzzone der Spangdahlem Air Base.

Westlich der Idenheimer Straße ist ein Wohngebiet dargestellt, östlich davon liegt eine sehr gut bis gut geeignete landwirtschaftliche Nutzfläche. Der Ortsgemeinde wird die besondere Funktion "Landwirtschaft" zugewiesen.

Abb. 2: Ausschnitt aus ROP (1985/95)



Im Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier (ROPneu/E, Jan. 2014) ist der Ortsgemeinde nach wie vor die besondere Funktion "Landwirtschaft" zugewiesen. Das Plangebiet liegt innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Erholung und Tourismus und innerhalb einer Fläche für den Luftverkehr.

Gem. Z 47 ist neben der quantitativen Flächenneuanspruchnahme und der Optimierung der notwendigen Flächenanspruchnahme, die Innenentwicklung vor der Außenentwicklung zu beachten.

### 3.2 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

In der FNP-Teilfortschreibung "Wohnen und Gewerbe" (2006) der VG Bitburg Land ist das Plangebiet Teil der beiderseits der K 30 gelegenen Wohnbaufläche 25.1 "Idenheimer Straße". Die Flächen nördlich und südlich des überplanten Gebiets sind als Gemischte Bauflächen im Bestand dargestellt.

Die Fläche westlich des Plangebiets und die an die gesamte Wohnbaufläche 25.1 östlich und nördlich angrenzenden Flächen sind als Streuobstwiesen (Bestand) dargestellt. Letztere sind explizit als dem Baugebiet zugeordnete Kompensationsflächen "K 25.1a" gekennzeichnet.

An der Idenheimer Straße (örtliche und überörtliche Hauptverkehrsstraße) sind der Ausbau von Straßenverkehrsflächen sowie eine geplante Immissionsschutzpflanzung dargestellt.

Der Falzerbach im Westen ist als Fließgewässer

mit Uferstrandstreifen (Bestand) dargestellt. Außerdem ist ein Naturdenkmal (ND - Bestand) im Bereich des Falzerbachs nachrichtlich übernommen, das heute jedoch nicht mehr vorhanden ist (vgl. Kap. 3.3.1).

Der insgesamt ca. 1,4 ha große Bereich 25.1 ist lt. FNP-Teilfortschreibung aufgrund seiner Lage im Ortsgebiet, dem Anschluss an den Siedlungskörper und den angrenzenden Nutzungen grundsätzlich gut für eine bauliche Entwicklung geeignet. Allerdings wurde im Zuge der Teilfortschreibung negativ bewertet, dass sich auf beiden Flächen entlang der K 30 / Idenheimer Straße Streuobstwiesen mit überwiegend altem Baumbestand befinden. Daher wurden die umliegenden Flächen als Kompensationsflächen dargestellt, auf denen eine standortge-

Abb. 3: Ausschnitt aus dem wirksamen FNP der VG (unmaßstäblich)



rechte Streuobsteinbindung des Siedlungskörpers zu erhalten bzw. zu ergänzen ist. Zur weiteren Eingriffsminimierung wird in der FNP-Teilfortschreibung für die Bebauungsplanebene (2006) vorgegeben, "dass Baufenster so anzuordnen sind, dass möglichst wenige der vorhandenen Obstbäume beseitigt werden müssen sowie dass alle übrigen, außerhalb der Baufenster gelegenen Bäume zwingend zum Erhalt festzusetzen oder aber in öffentliche Grünstreifen einzubinden sind. Zudem ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung am östlichen Rand der ausgewiesenen Bauflächen (spätere Hausgärten) eine Ergänzung der verbleibenden Streuobstbestände, die die neue Bebauung gegenüber der offenen Landschaft einbinden, als Ausgleichsmaßnahme vorzusehen. (...)"

### 3.3 NATUR- UND UMWELTSCHUTZ

#### 3.3.1 NATURA 2000

Im Radius von 1 km um das Plangebiet befinden sich keine Vogelschutz- oder FFH-Gebiete bzw. IBAs.

#### 3.3.2 LANDSCHAFTSSCHUTZ

Das Plangebiet befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet oder Naturpark.

#### 3.3.3 SONSTIGE SCHUTZGEBIETE

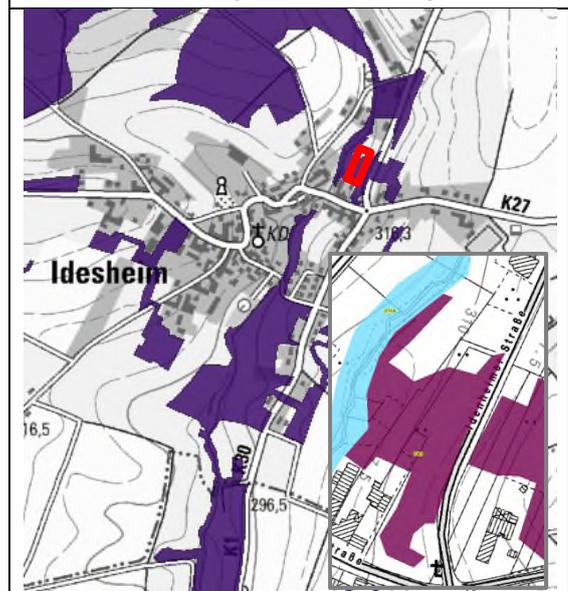
- ⇒ Naturparke (NTP), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturschutzgebiete (NSG), Naturdenkmale (ND) oder geschützte Landschaftsbestandteile (LB) befinden sich aktuell nicht im Planungsraum.
- ⇒ Wasserrechtliche oder sonstige Schutzgebietsausweisungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

#### 3.3.4 BIOTOPKATASTER / GESETZLICH GESCHÜTZTE BIOTOPE

Im Biotopkataster des Landes RLP ist der Streuobstgürtel um und in der Ortschaft Idesheim wegen seiner Großflächigkeit und seinem Erhaltungszustand als "einer der wichtigsten Streuobstbestände der Region" verzeichnet (BK-6105-0017-2009: Streuobst und Gehölzbiotope um Idesheim - roter Rahmen: ca. Lage des Plangebietes).

Im Plangebiet selbst liegt ein Teil des schutzwürdigen Biotops "Streuobst im nördlichen Ortsteil von Idesheim" (BT-6105-0097-2009). Der Falzerbach ist in Höhe des Plangebietes als naturnaher Quellbach nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz pauschal geschützt (BT-6105-0101-2009). Beide Flächen sind im vergrößerten Ausschnitt der Abb. 4 farblich hinterlegt.

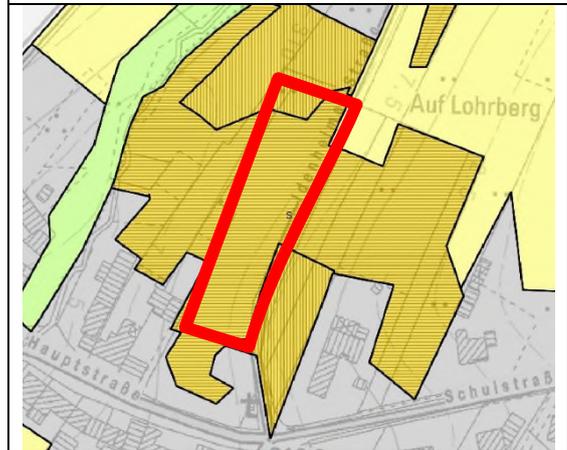
**Abb. 4: Ausschnitt Biotopkataster aus LANIS (unmaßstäblich)**



### 3.3.5 PLANUNG VERNETZTER BIOTOPSYSTEME (VBS)

In der **Planung vernetzter Biotopsysteme** (VBS) sind die Flächen im Bereich des Plangebietes (s. Abb. 5: roter Rahmen) als "Wiesen und Weiden mittlerer Standorte" und als "Streuobstbestände" dargestellt. Außer dem Erhalt der vorhandenen Biotoptypen sind keine weiteren Ziele für den überplanten Bereich definiert. Im Plangebiet liegen keine Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes

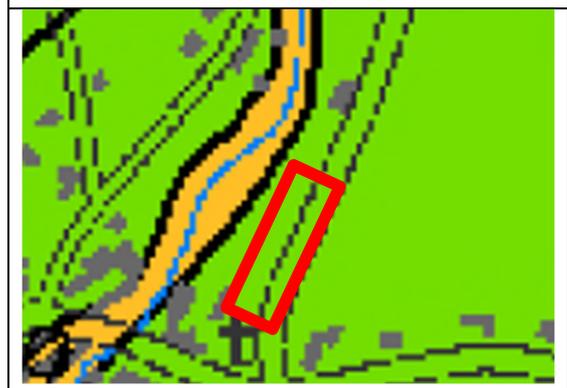
Abb. 5: Ausschnitt aus der VBS (unmaßstäblich)



### 3.3.6 HEUTIGE POTENTIELLE NATÜRLICHE VEGETATION (HPNV)

Als hpnV würde sich im Plangebiet (s. Abb. 5: roter Rahmen) ein Perlgras-Buchenwald (BC) entwickeln. Das westlich angrenzende Bachtal würde heute mit einem Stileichen-Hainbuchenwald über silikatischem Grundgestein bestanden sein.

Abb. 6: Ausschnitt aus der HpnV (unmaßstäblich)



### 3.3.7 ALTLASTEN / ALTBERGBAU / BERGBAU

- ⇒ **Altbergbau** ist für das Plangebiet und sein näheres Umfeld nicht bekannt. Aktueller Bergbau oder sonstiger Abbau von Bodenbestandteilen wird im Umfeld des Plangebietes nicht betrieben.
- ⇒ **Altablagerungen, Rüstungsaltsstandorte**, militärische oder gewerblich-industrielle **Altstandorte** oder Vorkommen von **Altlasten** sind für die überplante Fläche ebenfalls nicht bekannt.

### 3.3.8 RADON

Das Plangebiet liegt gem. Radonprognosekarte des Landesamt für Geologie und Bergbau RLP innerhalb eines Bereiches mit intensiver Bruchtektonik, in dem lokal ein **hohes Radonpotenzial (> 100 kBq/m<sup>3</sup>)** ermittelt wurde, das zumeist eng an tektonische Bruch- und Klüftzonen gebunden ist. Konkrete Messungen wurden auf B-Plan-Ebene nicht durchgeführt.

### 3.3.9 HANGSTABILITÄT

Zum Plangebiet liegen in den öffentlich zugänglichen Daten des Landesamts für Geologie und Bergbau noch keine Informationen zur Hangstabilität vor. Im Bereich Idesheim sind keine Massenbewegungen verzeichnet (Rutschungsdatenbank des LGB RLP). Die nächstgelegenen Rutschungen in der näheren Umgebung liegen im Kylltal.

Jedoch ist der geologische Untergrund so beschaffen (Muschelkalk mit Dolomit und Mergel, die schrumpf- und quellempfindlich auf wechselnde Wassergehalte reagieren), dass Hangrutschungen nicht generell auszuschließen sind. Örtlich sind keine Anzeichen von Bodenrutschungen zu finden

Das Plangebiet selbst liegt in einem Bereich mit überwiegend mittlerer Neigung (> 10-20 %), daher sind baustellenbezogene Baugrundgutachten mit Berücksichtigung der Hangrutschgefahr auf jeden Fall zu empfehlen.

### **3.3.10 EMISSIONEN / IMMISSIONEN**

---

#### Verkehrslärm

Im Plangebiet liegen verkehrsbedingte Immissionen durch die Kreisstraße vor, die jedoch aufgrund der vorhandenen Geschwindigkeitsbegrenzung reduziert sind.

#### Gewerbelärm

Im Umfeld der Planflächen liegen folgende Gewerbebetriebe

- eine Schreinerei in ca. 480 m westlicher Entfernung
- eine Landmaschinenwerkstatt in ca. 195 m nördlicher Richtung
- ein Friseursalon in ca. 190 m nördlich des Plangebietes.

#### Landwirtschaftlicher Lärm und Geruch

Von den 8 noch aktiven landwirtschaftlichen Betriebe liegen 3 Betriebe mehr als 600 m vom Plangebiet und 5 Betriebe mehr als 290 m entfernt.

## **3.4 SONSTIGE PLANUNGEN / NUTZUNGEN / SCHUTZGÜTER**

---

### **3.4.1 LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

---

⇒ Im Plangebiet liegen aktuell noch bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (Grünland, teilweise mit Obstbäumen). Die Bodenpunkte liegen gem. Bodenflächendaten im Maßstab 1: 5000 (BFD5L) für den überwiegenden Teil des Plangebietes bei >20 bis ≤ 40. Das Plangebiet ist bereits im FNP ausgewiesen, insoweit wurden die betroffenen landwirtschaftlichen Belange bereits in dieser Abwägung eingestellt.

⇒ Waldflächen oder sonstige forstliche Belange sind von der Planung nicht betroffen.

### **3.4.2 ARCHÄOLOGIE / BODENDENKMÄLER**

---

Im Plangebiet sind bisher keine archäologischen Funde bekannt. Böden als Archiv der Kultur- und Naturgeschichte liegen im Plangebiet nicht vor (Kartenviewer des LBG RLP). Es ist im Rahmen der Bauausführung jedoch generell Vorsorge zu tragen, dass ggf. zu Tage tretende Funde oder Hinweise auf Bodendenkmäler oder ggf. Fossilien (Bioturbation des geologischen Untergrunds) unmittelbar dem Landesmuseum Trier bzw. der Unteren Denkmalpflegebehörde des Kreises gemeldet werden.

### **3.4.3 KULTUR- UND SACHGÜTER**

---

⇒ Im Verzeichnis der Kulturdenkmäler in Rheinland-Pfalz sind für das Plangebiet keine Denkmäler aufgelistet.

⇒ Die private Datenbank der Kulturgüter in der Region Trier (<http://www.roscheiderhof.de>) gibt Hinweise auf römische Siedlungsstellen. Einmal zwischen Ittel und Idesheim (Fundstelle 586: u.a. ausgebrochene Mauerfundamente, Sandsteinblöcke und Keramik des 2. bis 4. Jahrhunderts n. Chr.) sowie zwischen Idesheim und Welschbillig auf einer Terrasse im Südost-Hang dicht über dem Falzerbach (Fundstelle 1529: u.a. Gebäudefundamente, Keramik

des 2. bis 4. Jahrhunderts n. Chr., Münzfunde, Funde von Säulenbasen). Daher können auch im Plangebiet Funde nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

⇒ In dem angegebenen Planungsbereich sind gem. Stellungnahme der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier zur nördlich benachbarten 3. Änderung der Klarstellungssatzung (Schreiben v. 28.03.2019), keine archäologischen Fundstellen bekannt.

### 3.4.4 KOMPENSATIONSVERPFLICHTUNGEN ANDERER VERFAHREN

Im Plangebiet selbst liegen keine Kompensationsverpflichtungen anderer Verfahren.

## 4 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELT, ENTWICKLUNG VON UMWELTRELEVANTEN ZIELVORSTELLUNGEN

### 4.1 MENSCHEN / GESUNDHEIT / BEVÖLKERUNG

Das Wohnumfeld ist durch landwirtschaftliche Nutzung und durch heutige Wohnnutzung geprägt. Vorbelastungen bestehen in geringem Umfang durch Lärm der vorhandenen Straßen und temporär durch die Landwirtschaft. Entlang der Idenheimer Straße verläuft seit 2017 ein geschotterter Fußweg. Da das Plangebiet in einer Verbindungsachse zwischen der bestehenden Bebauung an der Hauptstraße und dem nördlichen Teil der Idenheimer Straße wie in einer Ausbuchtung eingebettet liegt, entsteht hier nicht der Eindruck eines klassischen Ortsrandes. Die Fläche selbst ist nicht durch Wege erschlossen, dient aber der wohnortnahen Kurzzeiterholung als Kulisse bzw. als raumwirksame Freifläche vor der Kulisse des gehölzbestandenen Falzerbachs.

*Die Wohnqualität ist aufgrund der Lage im ländlich geprägten Raum mit geringen Vorbelastungen durch Verkehrslärm und Landwirtschaft sowie gute Erschließung als gut zu bewerten.*

### 4.2 BODEN / GEOLOGIE

Das Plangebiet ist Teil der Bodengroßlandschaft 7.1, die große Anteile an karbonatischen Gesteinen aufweist. Es gehört **geologisch** zur Einheit des **unteren Muschelkalks** (Trias), dessen sandig-schluffige Gesteinsschichten aus Dolomit und Mergel oft durch Bioturbation geprägt und fossilführend sind. Regional kommt auch Kalkstein vor.

Aus dem **bodenbildenden Substrat** der anstehenden Gesteine haben sich Pararendzinen und Braunerden gebildet, die mit geringem Wasserspeichungsvermögen und mit gutem natürlichem Basenhaushalt ausgestattet sind.

Als **Bodenart** herrscht **Lehm** vor. Die Ackerzahl ist westlich der K 30 überwiegend gering (20-40), bei hoher nutzbarer Feldkapazität und einem hohen Ertragspotential.

**Abb. 7: Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte – Ertragspotential (unmaßstäblich)**



Die potentielle Sickerwasserspense ist mit 300 bis 400 mm mittel bis hoch. Die Böden des Plangebietes sind im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau RLP jedoch nicht als grund-, stau- oder hangnasse Böden gekennzeichnet. Ihre Wassererosionsgefährdung ist zu großen Teilen hoch (Cross Compliance Bodenerosion Kategorie  $CC_{\text{Wasser}2}$ ) und nur im nördlichen Teil mittel (hier Cross Compliance Bodenerosion Kategorie  $CC_{\text{Wasser}1}$ ).

Vorbelastungen der Böden sind im Plangebiet in geringem Maß wegen der landwirtschaftlichen Nutzung und der Nutzung als Hausgarten / Nutzrasen möglich. In geringem Umfang sind Böden im Plangebiet durch (Teil-)Versiegelung anthropogen überprägt. Entlang der Kreisstraße sind Straßenrandböden ausgebildet, die typischerweise durch hohe Schadstoffgehalte und Oberbodenverdichtungen vorbelastet sind.

**Abb. 8: Ausschnitt aus der digitalen Bodenkarte - Cross Compliance (unmaßstäblich)**



*Böden sind mit in ihrer Regelfunktion im Wasser- und Stoffhaushalt, mit ihrer Filter- und Pufferfunktion und mit ihrer Lebensraumfunktion für tierische und pflanzliche Lebewesen sowie für die Entwicklung von Biotopen nicht wiederherstellbar und als begrenztes Gut grundsätzlich schutzbedürftig. Im vorliegenden Fall resultiert aus dem hohen Ertragspotential eine hohe Schutzwürdigkeit der Böden im überwiegenden Teil des Plangebietes. Eine geringe ökologische Bedeutung kommt den stark anthropogen überprägten Böden der (teil-)versiegelten Bereiche zu. Vorbelastungen sind in diesem Gebiet ansonsten in geringem Maß vorhanden.*

## 4.3 WASSERHAUSHALT

### 4.3.1 GRUNDWASSER

Die Ortslage von Idesheim ist der Grundwasserlandschaft aus Muschelkalk und Keuper zugeordnet (silikatisch-karbonatischer Kluft- und Porengrundwasserleiter). Die Durchlässigkeit des oberen Grundwasserleiters ist mäßig bis gering. Das Wasserspeichungsvermögen ist gering, die Grundwasserneubildung ist im Plangebiet mit 151 mm / a mittel. Die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung ist ungünstig. Tiefere bedeutende Grundwasserleiter liegen jedoch nicht vor.

*Ein ausgewiesenes Wasserschutzgebiet liegt hier nicht vor. Generell sind jedoch alle Grundwasservorkommen aufgrund ihrer begrenzten Verfügbarkeit und der weitgehenden Irreversibilität von Beeinträchtigungen generell schutzwürdig. Dies gilt hier insbesondere aufgrund der ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung. Jeder Grundwasserleiter ist außerdem empfindlich gegenüber Verringerung der Versickerung.*

### 4.3.2 OBERFLÄCHENWASSER

Das Plangebiet liegt im Einzugsbereich des Falzerbach, ein grobmaterialreicher, karbonatischer Mittelgebirgsbach mit beidseitigen Ufergehölzen (ca. 50 m westlich des Plangebietes). Während das Biotopkataster den tiefenerodierten Falzerbach als naturnaher Quellbach gem. § 30 BNatSchG ausweist, ist seine Gewässerstrukturgüte in Höhe des Plangebietes den Kategorien "deutlich verändert" und "mäßig verändert" zugeordnet (Geoportal Wasser).

Im Plangebiet liegen nach der Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (LfU; 20.07.2017) – außer in unmittelbarer Nähe des Falzerbaches - keine besonderen direkten Gefährdungen durch Starkregenereignissen vor.

**Abb. 9: Ausschnitt aus Gefährdungsanalyse Sturzflut nach Starkregen (unmaßstäblich)**



*Die Umweltgesetzgebung fordert, Gewässer vor Verunreinigungen zu schützen, ihre natürliche Selbstreinigungskraft zu erhalten und zusätzliche Belastung durch Verschärfung des Abflusses zu vermeiden. Der Falzerbach liegt zwar außerhalb des Plangebietes, aber im möglichen Wirkungsbereich des Vorhabens. Ihm kommt als mäßig bis deutlich verändertem Mittelgebirgsbach aktuell eine mittlere ökologische Bedeutung, aber eine hohe Schutzwürdigkeit wegen seines hohen ökologischen Potentials zu. Zudem sind im Siedlungsbereich gelegene Fließgewässer mit unmittelbar angrenzender Nutzung generell empfindlich gegenüber Stoffeinträgen und damit schutzbedürftig. Der Falzerbach weist aufgrund seiner gehölzbestandenen Ufer trotz Eintiefung bei nur schmal vorhandenem Uferrandstreifen eine mittlere ökologische Empfindlichkeit auf.*

#### 4.4 KLIMA / LUFT

Das Bitburger Gutland nimmt eine Mittelstellung zwischen den klimabegünstigten Tallagen von Mosel und Sauer sowie dem submontanen rauen Klima des Oeslings ein. Das Klima im Bereich Idesheim tendiert, begünstigt durch die Nähe zum Kylltal, zum Weinbauklima. Im Gegensatz zu den klimabelasteten Tallagen findet im höher gelegenen Plangebiet jedoch eine rege Durchmischung bodennaher und bodenferner Luftschichten, mit Winden aus südwestlichen bis nordöstlichen Richtungen, statt.

Das Klima in Idesheim ist mit einer Jahresmitteltemperatur von 8,6 °C und bei durchschnittlichen Jahresniederschlägen von 700-750 mm warm und gemäßigt.

Bioklimatisch ist das Plangebiet in einer Höhe von ca. 320 m üNN dem reizmilden Klima mit schwachen thermischen Reizen zuzuordnen.

Das Grünland im Plangebiet dient der Kaltluftentstehung, die der Topografie entsprechend dem Falzerbachtal zu- und dann in südwestliche Richtung abfließt. Im Bachtal kann es, v.a. in windschwachen Strahlungsnächten, zu Kaltluftansammlungen kommen, da die vorhandene Bebauung an der Hauptstraße zu Teilen eine Barriere darstellt. Die Obstbäume und anderen Gehölze dienen der Frischluftproduktion. Aufgrund der Ortsrandlage ist mit geringen Luftbelastungen zu rechnen.

*Durch die ländliche Prägung und die lagebedingte gute Durchlüftung des Plangebietes werden die geringen Vorbelastungen als geringe thermische und lufthygienische Beeinträchtigungen eingestuft. Aufgrund der windoffenen Lage, des reizmilden Klimas und der hohen klimatischen Ausgleichsleistung des Umlandes ist die klimatische Schutzbedürftigkeit gering. Dem Plangebiet kommt zwar eine Bedeutung als Kalt- und Frischluftproduktionsfläche zu, allerdings ist Idesheim als anschließendes Wirkungsgebiet klein, und auch diesbezüglich hat das Umland eine große Ausgleichswirkung. Die Schutzwürdigkeit der überplanten Fläche ist daher ebenfalls gering. Allerdings fließt auch die auf angrenzenden Flächen entstehende Kaltluft dem Falzerbachtal zu und durchfließt dabei das Plangebiet.*

#### 4.5 ARTEN UND BIOTOPE / BIOLOGISCHE VIelfALT

Der Geltungsbereich des B-Planes wird von einer Fettweide eingenommen. Hier dominieren neben Futter-Gräsern verschiedene Klee-Arten (u.a. Wiesen-Klee / *Trifolium pratense*). Wiesen-Kräuter sind eingestreut, wie z.B. Gewöhnlicher Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderalia*), Hahnenfuß (*Ranunculus* spec.), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Wiesen-Labkraut (*Galium mollugo*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) und Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*). Insgesamt ist der Grünland-Bereich jedoch relativ artenarm. Auf der Weide stehen aktuell (2019) noch 9 Obstbäume, diese sind größtenteils hochstämmig, alt und weisen sowohl kleine Höhlen als auch Großhöhlen auf.

Im Westen liegen zum einen die rückwärtigen Gärten und Gartenbrachen der Bebauung an der Hauptstraße, zum anderen setzt sich hier die Fettweide fort. Gärten und Grünland sind auch hier (neben Einzel-Laub- und Nadelbäumen, Sträuchern, Siedlungsgehölzen etc.) durch eine Vielzahl von Hochstamm-Obstbäumen geprägt, die ebenfalls höhlenreich sind. Das Grünland geht zunächst in einen ruderalen frischen Saum und dann in die Ufergehölze des Falzerbachs über. Der Falzerbach ist in der Biotopkartierung des Landes als naturnaher Quellbach (beidseitig mit Ufergehölzen) mit Pauschalschutz nach § 30 BNatSchG verzeichnet, auch wenn die landesweite Gewässerstrukturgütekartierung den Bach als "deutlich verändert" und "mäßig verändert" bewertet, was auch örtlich bestätigt werden kann.

Talaufrwärts der Streuobstweide liegt ein neu errichtetes, eingezäuntes Rückhaltebecken (Erdbecken, Landschaftsrasen) in der Aue, das über eine asphaltierte Zufahrt erschlossen ist. Zwischen der Zufahrt und der bestehenden Bebauung befindet sich ein neu bebautes Grundstück.

Im Süden (2 Grundstücke im baurechtlichen Innenbereich) setzt sich die Streuobstweide fort, ein von Sträuchern und Bäumen umgebener Feldschuppen, eine davor gelagerte Bushaltebucht, eine kleinere unbefestigte Lagerfläche und Raine. Vor der Feldscheune stehen ein Walnussbaum und halbstämmige Obstbäume bzw. Gebüsche.

Die östliche Grenze des Geltungsbereichs bildet die ausgebaute Idenheimer Straße mit Gehweg, Entwässerungsgraben / Straßenböschungen und straßenbegleitenden Rainen.

Jenseits der Idenheimer Straße befinden sich Fettweiden mit truppweise hochstämmigen, z.T. höhlenreiche Obstbäumen und Walnussbäumen.

*Streuobstbestände auf Grünland sind deutschlandweit stark gefährdet bis von vollständiger Vernichtung bedrohte Lebensräume mit aktuell weiterhin abnehmender Entwicklungstendenz. Im vorliegenden Fall hat das Grünland selbst lediglich eine geringe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope bzw. die biologische Vielfalt, die Obstbäume hingegen sind durch ihr Alter und den Höhlenreichtum von besonderer Bedeutung. Neben Höhlenbrütern und streng geschützten Fledermaus-Arten, auf die in Kap. 4.6 gesondert eingegangen wird, können auch andere geschützte Arten, wie der Gartenschläfer (*Eliomys quercinus*) oder der Siebenschläfer (*Myoxus glis*) hier ihre Lebensstätten haben. Die Streuobstbestände sind außerdem Teil der lokalen Biotopvernetzung, die durch die Kreisstraße in geringem Umfang vorbelastet ist. Zusätzlich zu ihrer Gefährdung, ihrer nur langfristigen Wiederherstellbarkeit und ihrer Empfindlichkeit haben Streuobstbestände einen hohen kulturhistorischen Wert.*

*Von hohem Wert sind die älteren Laubbäume und Hochstamm-Obstbäume und der Falzerbach mit seiner Uferbegleitvegetation.*

*Den Gartenbrachen, den einzelnen Nebengebäuden (Feldschuppen, Gartenhäuschen), dem ruderalen feuchten Saum, den jüngeren Laubbäumen, den Halbstaam-Obstbäumen und den einzelnen Sträuchern wird eine geringe bis mittlere Wertigkeit zugeordnet. Eine geringe Wertigkeit haben die Straßenraine, der Nutz- bzw. Landschaftsrasen und die Ziergärten, da diese anthropogen vorbelastet, unempfindlich und kurzfristig wiederherstellbar sind.*

#### 4.6 NACHGEWIESENE UND POTENTIELLE ARTENVORKOMMEN

In der Eingriffsregelung sind gem. § 44 BNatSchG i.V.m. § 15 BNatSchG nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützte Arten und alle europäischen Vogelarten (gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) in besonderem Maße zu berücksichtigen.

Bzgl. der Avifauna wurde im Jahr 2017 eine Erfassung der Brutvögel durchgeführt (Martin BECKER, 2017). Die Begehungen der Brutvogel-Kartierung fanden am 07.04.2017, 17.05.2017, 24.04.2017, 21.05.2017 und 26.05.2017 statt.

Anhand der vorhandenen Biotopstrukturen wurde die potentielle Eignung des Plangebietes zudem für andere streng und besonders geschützte Arten / Artengruppen überprüft. Grundlage hierfür bildeten die Informationen der online verfügbaren Artenanalyse und der in der ARTEFAKT-Datenbank gemeldeten Arten. Planerisch wurden die Arten ausgeschlossen, für die ein Vorkommen aufgrund der Biotopstrukturen und Vorbelastungen des Gebietes unwahrscheinlich ist (geringe Störungstoleranz oder deutlich andere Lebensräume, als im Planungsgebiet vorkommend).

##### **Avifauna**

Bei fünf Begehungen (s.o.) wurde im Gebiet lediglich ein Brutpaar des Buchfinken gefunden. Blaumeise und Stieglitz kamen als Nahrungsgäste vor.

**Tab. 1: Im Plangebiet vorkommende Vogelarten**

ART	RL-RLP	RL-D	Schutz
<b>Brutvogelarten</b>			
Buchfink / <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	b
<b>Nahrungsgäste</b>			
Blaumeise/ <i>Parus caeruleus</i>	-	-	b
Stieglitz / <i>Carduelis carduelis</i>	-	-	b

Abkürzungen: RL-RLP = Status in der Roten Liste Brutvögel Rheinland-Pfalz (2014): - = nicht gefährdet, RL-D = Status in der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (2015): - = nicht gefährdet; Schutzstatus nach BNatSchG: b= besonders geschützt

##### **Fledermäuse**

Für die Ortslage Idesheim und Umgebung sind Fledermaus-Vorkommen wahrscheinlich. Als mögliche Quartiere kommen im Plangebiet die Obstbäume mit Baumhöhlen in Frage. Als Nahrungshabitate eignen sich fast alle Strukturen im Plangebiet. Hausgärten und Gehölzstrukturen können ebenso genutzt werden wie die offenen Grünland-Bereiche (z.B. von Großem Mausohr oder Breitflügelfledermaus) und die Obstbäume selbst. Entscheidend ist hier das Insektenangebot. Alle Fledermausarten sind **streng geschützt**.

In der ARTEFAKT-Datenbank sind für den Bereich um Idesheim folgende Arten aufgeführt: Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandtii*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Kleiner Abendsegler (*Nyctalus leisleri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Hufeisennase (*Rhinolophus ferrumequinum*)

*Da bezüglich des besonderen Artenschutzes in erster Linie zu betrachten ist, ob sich aus der Planung Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ergeben können, sind Vorbelastungen des Gebietes und die Schutzbedürftigkeit der Arten nicht relevant. Da – bis auf die Vögel - keine Erhebungen durchgeführt wurden, also auch keine konkreten Nest- oder Quartierstandorte ermittelt wurden, wird aktuell die Empfindlichkeit der potentiell vorkommenden Arten bezüglich Verlusts oder Störung beurteilt.*

*Im Plangebiet sind die Obstbäume mit Baumhöhlen **hochwertig hinsichtlich des speziellen Artenschutzes**. So sind zwar nur sehr wenige (in Rheinland-Pfalz verbreitete) Vogelarten nachgewiesen, aber viele der o.g. Fledermausarten können die Baumhöhlen der Obstbäume als Quartier nutzen.*

***Höhlenbrütende Vogel- und Fledermausarten** sind in ihrer Quartierwahl konservativ-traditionell und daher empfindlich gegenüber Verlust und Störungen ihrer Lebens- und Fortpflanzungsstätten.*

*Als **Nahrungshabitat** ist das Plangebiet für Vogelarten mit großer Wahrscheinlichkeit nicht essenziell. Im Umfeld des Plangebietes sind verfügbare Nahrungshabitate in großem Umfang vorhanden. Auch sind ohne Nachweis von Wochenstuben- oder Winter-Quartieren keine essenziellen Nahrungshabitate von Fledermäusen zu erwarten. Jüngere Fledermäuse sind außerdem gering empfindlich auf Veränderungen im Umfeld ihrer Jagdhabitate, solange diese als solche erhalten bleiben und weiterhin ein (auch quartiernahes) Insektenangebot vorhanden ist (z.B. an Wasserläufen, feuchten Flächen, Bäumen, Gebüsch, Hochstaudenfluren). Für manche Fledermausarten ist von Bedeutung, ob die Jagdhabitate dunkel oder (auch indirekt) erleuchtet sind. Der überplante Bereich ist ortsnah und daher bereits indirekt beleuchtet.*

*Den Gehölzstrukturen kommt, auch wenn es sich nicht um linear durchgängige Strukturen handelt, eine **mittlere Bedeutung als Orientierungsstruktur für Fledermäuse** zu, da sie vielfältige Verbindungen von der Siedlung zu möglichen Jagdgebieten in der Landschaft herstellen.*

#### **4.7 LANDSCHAFTSBILD / ERHOLUNG / FREMDENVERKEHR**

Idesheim liegt im Landschaftsraum Welschbilliger Hochflächenrand, welcher sich westlich entlang des Kylltals erstreckt. Die sanft gewellte Hochfläche mit Höhen bis 370 m ü.NN ist im Ostteil durch einige enge und tief eingeschnittene Kerbtäler gegliedert, während im Westteil (hier liegt Idesheim) flache Quellmulden zur Gilzemer Hochfläche überleiten.

Bedingt durch den Untergrund aus Muschelkalk und Keuperschichten und die darauf entstandenen, überwiegend landwirtschaftlich genutzten Lehmböden, finden sich zusammenhängende Waldflächen im Landschaftsraum schwerpunktmäßig nur an steilen Talhängen, im Tal des Welschbilliger Bachs und im Bereich der Hochfläche auf Keuper. Das Nutzungsmuster im Offenland ist mosaikartig durch Ackerbau, Grünland und kleinere Waldgebiete geprägt. Die Ortslagen sind - wie es auch in Idesheim der Fall ist - von Streuobst-Gürteln umgeben.

Idesheim selbst liegt in einer sanften Talmulde zweier Bäche und hat sich ursprünglich als Hafendorf westlich des Falzerbachs entwickelt. Mehrere genutzte größere Höfe siedelten sich außerhalb des historischen Ortskernes an, zum Teil als rückwärtige Erweiterung bestehender Höfe. Bereits in den letzten Jahrzehnten schloss die Wohnbebauung in den daraus resultierenden Lücken entlang der Gemeindestraßen auf, wodurch Idesheim heute - neben der Akkumulation des historischen Ortskernes - mehrere bandartige Siedlungs-Ausläufer hat, die im rückwärtigen Bereich stark durch landschaftliche Elemente geprägt sind. Diese Elemente, wie das Falzerbachtal, das Dünnbäumbachtal, Nutz- und Freizeit-Gärten aber auch noch mehrere Streuobst-Weiden und -Wiesen, deren alter Baumbestand jedoch zunehmend ausdünn, prägen das eigentliche Landschafts- und Ortsbild von Idesheim abseits des historischen Ortskernes heute.

So ist auch das Plangebiet eine ursprünglich landschaftsseitige Freifläche östlich des Falzerbachs, die heute aber bereits zangenartig von Siedlungs-Ausläufern der nördlichen Idenheimer Straße, der Haupt- und der Schulstraße gefasst ist. Der Eindruck eines Ortsrandes stellt sich westlich der Idenheimer Straße nicht ein. Die Fläche selbst ist vor allem landschaftsseitig aus Richtung der Kreisstraße einsehbar, Teile davon können aber auch von den Straßen Aubach und Gardersweg eingesehen werden. Erhebliche Vorbelastungen des Landschaftsbildes bestehen nicht.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Rad- oder Wanderwege. Die Kreisstraße stellt eine Vorbelastung der landschaftsbezogenen Erholung dar.

*Das Plangebiet ist derzeit Teil der landschaftlichen Einbindung des nordöstlichen Ortsrands von Idesheim, dies jedoch v.a im Kontext mit den umgebenden Flächen. Es ist durch die alten Obstbäume strukturiert, im Vergleich mit den umgebenden Flächen ist diese Strukturierung jedoch nicht sehr vielfältig. Die Fläche ist eingeschränkt einsehbar und durch einen straßenbegleitenden Gehweg fußläufig erschlossen. Der freie Blick auf den Falzerbach und dessen Aue ist von hohem landschaftlichem Wert, dieser ist durch die nördlich und südlich heranrückende Bebauung jedoch gemindert. Insgesamt ist die Fläche von mittlerer Bedeutung für das Landschaftsbild. Für die landschaftsgebundene Erholung hat die Fläche als Kulisse Bedeutung, für den Fremdenverkehr ist sie nicht relevant.*

#### 4.8 UMWELTRELEVANTE ZIELVORSTELLUNGEN FÜR DIE PLANUNG

Unter Auswertung der Planungsgrundlagen und den umweltrelevanten Wirkungen der geplanten Baugebietsausweisung sind zur Minimierung der Umweltauswirkungen die nachfolgend genannten Anforderungen im Rahmen der Abwägung aller Belange zu berücksichtigen.

<b>Mensch und Gesundheit</b>	
<b>LA 1</b>	Beachtung baulicher Maßnahmen zur Vermeidung von Radonansammlungen in den Gebäuden
<b>Bodenschutz</b>	
<b>LA 2</b>	- Schonung von Grund und Boden durch Anpassung der GRZ an die Nutzungsansprüche, aber soweit möglich unter dem zulässigen Höchstwert der BauNVO - Beachtung des BBodschG und der BBodschV - Beachtung von Schutzmaßnahmen bei Hangrutschgefährdungen
<b>Grundwasserschutz</b>	
<b>LA 3</b>	Verzicht auf Unterkellerung und tiefere Abgrabungen bzw. Schutz im Boden liegender Bauwerksteile gegen drückendes Wasser bei möglichen oberflächennahen Hangzugs-/ Grundwasservorkommen
<b>LA 4</b>	Ausschöpfung aller technischen Möglichkeiten zum Schutz der schwachen Deckschichten oder zum Vermeiden von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser
<b>LA 5</b>	Rückhaltung des anfallenden Oberflächenwasser und gedrosselte Rückführung in den natürlichen Wasserkreislauf
<b>LA 6</b>	Verwendung versickerungsfähiger Beläge zur Befestigung von Außenanlagen
<b>Klimaschutz</b>	
<b>LA 7</b>	Erhalt Kaltluft- und Frischluft produzierender Flächen und Gehölzen
<b>spezifischer Artenschutz und allgemeiner Arten- und Biotopschutz</b>	
<b>LA 8</b>	- Erhalt vorhandener Laub- und Obstgehölze, v.a. mit Höhlen - Artenschutzfachliche Kontrolle der Höhlenbäume vor gesetzeskonformem Fällen - Ergänzung der vorhandenen Baumbestände durch Neuanpflanzungen - Schaffung von Ersatzlebensräumen und -quartieren bei zwingendem Verlust
<b>LA 9</b>	Anpflanzung standortgerechter Gehölze auf den Baugrundstücken
<b>Landschaftsschutz / Erholung</b>	
<b>LA 8</b>	Erhalt der vorhandenen Laub- und Obstgehölze soweit bautechnisch möglich
<b>LA 9</b>	Anpflanzung standortgerechter Gehölze auf den Baugrundstücken
<b>Ressourcenschutz</b>	
<b>LA 10</b>	Nutzung unbelasteter Dachwässer als Brauchwasser
<b>LA 11</b>	Nutzung regenerativer Energieformen durch aktive und passive Maßnahmen
<b>Schutz von Kultur- und Sachgütern</b>	
<b>LA 12</b>	Besondere Beachtung von Bodendenkmälern bei Erdarbeiten

## 5 ENTWICKLUNGSPROGNOSE UND ALTERNATIVENPRÜFUNG

### 5.1 ENTWICKLUNGSPROGNOSE

Da in der jüngeren Vergangenheit einige der alten Obstbäume gefällt und nur sehr wenige Bäume nachgepflanzt wurden, ist es wahrscheinlich, dass die Grünlandnutzung ohne Umsetzung der Bebauung weiter Bestand haben, die Streuobstnutzung jedoch weiter zurücktreten wird.

### 5.2 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN / ANDERE PLANUNGSMÖGLICHKEITEN)

Die Ortsgemeinde sieht zu dem Satzungsgebiet keine standortbezogene Alternative, da es sich nur um die bedarfsgerechte Entwicklung von Bauflächen handelt, die bereits im Rahmen der Flächennutzungsplanung als städtebaulicher Entwicklungsschwerpunkt der Ortsgemeinde dargestellt und begründet sind.

## 6 ZU ERWARTENDE PLANUNGSRELEVANTE UMWELTAUSWIRKUNGEN

Aufgrund der Zuordnung der Planung als beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB i.V. mit § 13a Abs. 1, Satz 2 Nr. 1 führt die Aufstellung des Bebauungsplans qua Gesetz NICHT zu einer ökologischen Ausgleichspflicht (**Ausnahme: Artenschutz!!**). Um dennoch eine ordnungsgemäße Abwägung entsprechend dem Gebot einer gestuften bauleitplanerischen Konfliktbewältigung herstellen zu können, sind nachfolgend die möglichen negativen Auswirkungen (potenziellen Beeinträchtigungen) auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bewertet und es werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minimierung, sowie Maßnahmen, die aus artenschutzfachlichen Gründen erforderlich sind, festgelegt. Auch im Rahmen der grünordnerischen Gestaltung des Baugebietes werden Maßnahmen vorgeschlagen.

### 6.1 FLÄCHENBILANZIERUNG

DARSTELLUNG IM B-PLAN	Fläche	Versiegelung
Allgemeines Wohngebiet (GRZ 0,4 ohne Überschreitung)	3.685 m <sup>2</sup>	1.474 m <sup>2</sup>
Verkehrsfläche (Bestand)	940 m <sup>2</sup>	---
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung (Bestand)	330 m <sup>2</sup>	---
<b>Gesamtsumme</b>	<b>4.955 m<sup>2</sup></b>	<b>1.475 m<sup>2</sup></b>

Die Eingriffe durch Bodenbewegungen auf den Baugrundstücken zum aktuellen Planungsstand nicht quantifiziert werden.

BIOTOPVERLUST / -GEFÄHRDUNG		Menge
BF4	Einzelobstbaum, Hochstamm, mit kleinen Höhlen	5 Stück
BF4	Einzelobstbaum, Hochstamm, mit Großhöhle	1 Stück
BF4	Einzelobstbaum, Hochstamm	2 Stück
BF4	Einzelobstbaum, Halbstamm	1 Stück
BB2	Strauch	420 m <sup>2</sup>
EB0	Fettweide	2.895 m <sup>2</sup>
HC0	Rain, Straßenrand	370 m <sup>2</sup>
<b>Gesamtsummen</b>		<b>8 Stück / 3.685 m<sup>2</sup></b>

Im Biotopkataster als schützenswerte Streuobstwiese sind erfasst:

**2.975 m<sup>2</sup>**

## 6.2 AUSWIRKUNGEN AUF RAUM- UND UMWELTZIELE

Die Prüfung der raumordnerischen (ROP 1985/95) und landesplanerischen Vorgaben (LEP III) erfolgte bereits grundsätzlich auf Ebene der Flächennutzungsplanung.

Die zeitlich nachfolgenden Planungen (LEP IV) und ROPneu/E 2014 sind noch bei der Aufstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigen bzw. in die Abwägung einzustellen.

### Nachhaltige Siedlungsentwicklung / Schwellenwertermittlung

*Das Satzungsgebiet an der Idenheimer Straße ist bereits im Flächennutzungsplan als geplante Wohnbaufläche dargestellt und bindet sowohl im Süden als auch in Norden an bestehende Siedlungsflächen an, insoweit sind die Belange als berücksichtigt anzusehen.*

### Vorbehaltsgebiets für Erholung und Tourismus

*Durch die Planung werden keine Infrastrukturen des Fremdenverkehrs oder Tourismus in Anspruch genommen oder diesbezügliche, raumrelevante Entwicklungen der Ortsgemeinde behindert. **Besondere Funktion der Ortsgemeinde – "Landwirtschaft"***

*Durch den kleinflächigen Verlust der Planflächen wird die raumrelevante Funktion der Landwirtschaft bzw. deren Entwicklungsmöglichkeiten in der Ortsgemeinde nicht behindert.*

### Bauschutzbereich / Fläche für Luftverkehr

*Durch die Planung werden keine besonderen luftverkehrstechnischen Auswirkungen zu erwarten sein, die nicht schon durch die bestehende Ortslage (z.B. Gebäudehöhen) vorhanden sind. **AUSWIRKUNGEN AUF AUSSAGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES***

In der FNP-Teilfortschreibung (2006) wurden aufgrund der Inanspruchnahme von ökologisch wertvollen Streuobstwiesen explizit Auflagen für den Bebauungsplan formuliert:

1. Baufenster sind so anzuordnen, dass möglichst wenige der vorhandenen Obstbäume beseitigt werden müssen.
2. Alle übrigen, außerhalb der Baufenster gelegenen Bäume sind zwingend zum Erhalt festzusetzen oder in öffentliche Grünstreifen einzubinden.

*Da die Aufteilung der Baugrundstücke durch die Flurbereinigung bereits vorgegebenen ist, können diese Anforderungen nur noch begrenzt berücksichtigt werden. Der Verlust der Obstbäume als Bestandteil der Streuobstwiese wird extern ausgeglichen.*

3. Am östlichen Rand der ausgewiesenen Gesamtbaufäche 25.1 ist eine Ergänzung der verbleibenden Streuobstbestände als Einbindung in der offenen Landschaft und als Ausgleichsmaßnahme vorzusehen.

*Der Teil der im FNP ausgewiesenen Wohnbauflächen östlich der K 30 ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanes, daher stehen die privaten Flächen nicht für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung.*

## 6.4 AUSWIRKUNGEN AUF BIOTOPKARTIERTE LEBENSÄUME

Das Plangebiet beherbergt einen Streuobstbestand, der im Biotopkataster des Landes RLP erfasst ist. Der Streuobstgürtel um Idesheim ist als einer der wichtigsten Streuobstbestände der Region beschrieben; wertbestimmende Merkmale sind die Großflächigkeit und die Qualität des Obstbaumbestandes (meist sehr alte Obstbäume mit vielen Obstbäumen), weniger der Zustand des Grünlandes.

Der Streuobstgürtel von Idesheim hat sich bisher bereits schleichend, aber stetig verkleinert (Baumverluste durch Baumaßnahmen und Überalterung) bzw. entwertet (fehlende Nachpflanzungen bei natürlichem Verlust, Reduzierung der Pflege). Diese Entwicklung wird sehr wahrscheinlich weiter voranschreiten.

*Das Plangebiet ist bereits im FNP als Bauflächen ausgewiesen, hier wurden Vorgaben für den B-Plan gemacht (s. Kap. 6.3), die aber nicht mehr in Gänze umsetzbar sind.*

*Im Plangebiet hat sich der Baumbestand bereits schon vor der tatsächlichen) Baulandausweisung durch Bebauungsplan verkleinert (Straßenausbau, natürlicher Abgang).*

*Damit ist auch der kleinflächige Verlust von 2.975 m<sup>2</sup> westlich der Idenheimer Straße als erheblicher Eingriff in den biotopkartierten Streuobstgürtel einzustufen, der eine entsprechende Kompensation erforderlich macht. Aufgrund der Eigentumsverhältnisse kann dieser Ausgleich nicht, wie im FNP gefordert, östlich der K 30 umgesetzt werden. Es wird auf eine verfügbare externe Fläche in räumlicher Nähe zurückgegriffen. Im Rahmen der Bodenordnung wurde einem der derzeitigen Grundstückseigentümer im Plangebiet eine Fläche (Fl. 1, Fst. 48 – Neubezeichnung) zugewiesen, die fachlich für die Umsetzung der erforderlichen Kompensation geeignet ist (Lage zwischen biotopkartiertem Wald und Streuobstwiese [gleicher Biotopkomplex wie Plangebiet]).*

## 6.5 AUSWIRKUNGEN AUF SCHUTZGEBIETE

Es befinden sich keine Natura 2000-Gebiete oder sonstige naturschutzfachlichen, landschaftlichen oder wasserrechtlichen Schutzgebiete im Plangebiet oder in seinem Umfeld.

## 6.6 AUSWIRKUNG DURCH KUMULATION

Kumulierende Planungen im Umfeld des Bebauungsplanes sind nicht bekannt.

## 6.7 AUSWIRKUNGEN DURCH EMISSIONEN, STÖRFÄLLE UND ABFÄLLE

Durch die Art der zulässigen Nutzungen ("Allgemeines Wohngebiet") in einem landwirtschaftlich genutzten, am Rand einer bestehenden Siedlung gelegenen kleinflächigen Bereich der Landschaft sind keine erheblichen Auswirkungen auf Menschen und ihre Gesundheit, auf kulturelles Erbe oder die Umwelt zu erwarten durch

- Emissionen (Schadstoffe, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung)
- Störfälle oder umweltriskante Abfälle

gem. Störfall-Verordnung (12. BImSchG-VO)

## 6.8 AUSWIRKUNGEN AUF BZW. DURCH DAS KLIMA

Durch die geplanten Nutzungen sind keine signifikanten Erhöhungen der Treibhausgase über das allgemeine bestehende Maß hinaus zu erwarten.

Im Plangebiet sind keine Nutzungen vorgesehen, die gegenüber den Folgen des Klimawandels besonders empfindlich sind.

*Da aber erkennbar der Trend in der Gartengestaltung zu "Steingärten geht", die eine hohe Wärmeabstrahlung haben, und dieser im Sinne des allgemeinen Klimaschutzes zu reduzieren ist, ist als Festsetzung in den B-Plan aufzunehmen:*

<b>M 1</b>	<i>Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.</i>
<b>M 2</b>	<p><i>a) Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Grenzabstände gem. die §§ 44 bis 47 LNRG zu beachten bzw. ist bei Unterschreitung das Einverständnis des Grundstückseigentümers einzuholen.</i></p> <p><i>b) Bei allen Gehölzpflanzungen ist die fachgerechte Umsetzung der Pflanzarbeiten zu beachten.</i></p> <p><i>c) Für die Gestaltung der privaten Grün- und Freiflächen können folgende Arten (Vorkommensgebiet 4.1) verwendet werden: (Beispielarten)</i></p>

## 6.9 AUSWIRKUNGEN AUF NUTZUNGSANSPRÜCHE DRITTER

### 6.9.1 LANDWIRTSCHAFT

Der Bebauungsplan ist als auf dem FNP entwickelt anzusehen, etwaige landwirtschaftliche Belange wurden auf dieser Planungsebene in die Abwägung eingestellt. Es sind auch bei konkreter Umsetzung der Bebauung keine Beeinträchtigungen der betrieblichen Existenz oder der Entwicklungsmöglichkeiten der aktuellen Nutzer durch den Flächenentzug zu erwarten.

Durch die räumliche Nähe der neuen Wohnbebauung zu landwirtschaftlichen Flächen können Spannungen bei Lärm und Gerüchen durch die Bewirtschaftung der Flächen entstehen, die den Landwirten das Bewirtschaften erschweren können.

#### Geruch

Es wurde eine Geruchsimmisionsprognose (MH Ing.; Büdingen, 03/2021) erstellt, die zusammenfassend zu folgendem Ergebnis kommt:

*"Durch das vorgelegte Gutachten konnte für das Plangebiet die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der in der im Umfeld befindlichen Tierhaltung nachgewiesen werden. Darüber hinaus bestehen Erweiterungsmöglichkeiten für die umliegenden Tierhaltungen."*

#### Landwirtschaftlicher Lärm

Von den 8 noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben liegen 3 Betriebe mehr als 600 m vom Plangebiet entfernt und 5 mehr als 290 m entfernt. Zwischen allen Betrieben und dem Plangebiet liegt besiedelte Ortslage. Es wurden keine Lärmmessungen durchgeführt, aber aufgrund der Entfernungen und den dazwischenliegenden schallmindernden Gebäuden ist davon auszugehen, dass derzeit keine immisionsrechtlich relevanten Lärmbelastigungen auf das Plangebiet einwirken.

*Mit dem Leben auf dem Land und der idyllischen Lage von Baugebieten in Mitten landwirtschaftlicher Nutzflächen sind nicht nur Vorteile verbunden. Zulässige Geruchs- oder Lärmbelastigungen durch die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Feldflur im Rahmen der guten fachlichen Praxis sind als Nachteile und qua Definition des "Landlebens" jedem bekannt und auch hinzunehmen.*

*Als allgemeiner Hinweis ist zur Information der Öffentlichkeit in den B-Plan aufzunehmen:*

<b>M 3</b>	<i>Durch die räumliche Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen / Betrieben kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelastigungen kommen, die bei Anwendung guter fachlicher Praxis zu dulden sind.</i>
------------	--

### 6.9.2 KULTUR- UND SACHGÜTER / BODENDENKMALE

**Durch Erdarbeiten können im Boden liegenden Denkmäler oder archäologischer Funde zerstört werden.**

*Es liegen keine offiziellen Hinweise auf Bodendenkmäler vor, ein Vorkommen kann aber nicht in Gänze ausgeschlossen werden.*

*Als allgemeiner Hinweis ist zur Information der Öffentlichkeit in den B-Plan aufzunehmen:*

<b>M 4</b>	<i>Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten weitere prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-</i>
------------	---

	<p><i>trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung oder der Verbandsgemeinde- / Ortsgemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.</i></p> <p><i>Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstücks und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.</i></p>
--	--

**Bestand und Betrieb vorhandener Leitungen / Kanäle können durch Bauarbeiten, Bauteile oder Bepflanzungen beeinträchtigt werden.**

*Die vorhandenen Kabel liegen innerhalb bestehender öffentlicher Verkehrsflächen, eine Beeinträchtigung durch Laien unwahrscheinlich. Die Verlegung neuer Kanäle kann aber auch auf privaten Flächen erfolgen.*

*Als allgemeiner Hinweis ist daher zur Information der Öffentlichkeit in den B-Plan aufzunehmen:*

<b>M 5</b>	<p><i>Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber der Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von unter- und oberirdischen Leitungen sind zu beachten.</i></p>
------------	---

## **6.10 AUSWIRKUNGEN AUF MENSCHEN / GESUNDHEIT**

### **6.10.1 AUSWIRKUNGEN DURCH EMISSIONEN / IMMISSIONEN**

**Wohnortnahe Kurzzeiterholung bzw. das Wohnumfeld bestehender Siedlung können durch baubedingte Auswirkungen (Lärm, Abgase und Staub durch Bautätigkeit) bzw. anlagenbedingte Umnutzung in Wohnbauland (Schadstoffimmissionen durch Verkehr und Hausbrand) beeinträchtigt werden**

*Baubedingter Lärm, Bewegungsunruhe und optische Beeinträchtigungen sind nur kurzzeitig und gehen nicht erheblich über die bestehenden Vorbelastungen durch die Ortsrandlage hinaus.*

*Es werden keine anlagebedingten Nutzungen zugelassen, die zu erheblichen zusätzlichen Immissionen führen. Unter Berücksichtigung der geplanten Einzelhausbebauung mit Frischluftschneisen und einer höheren Energieeffizienz sowie der Nutzung regenerativer Energien können die Beeinträchtigungen jedoch unter erheblich wirksame Maße reduziert werden.*

*Auch ist durch die Größe des Plangebietes mit max. 5 Baugrundstücken nicht damit zu rechnen, dass sich der zusätzliche Verkehr immissionsrelevant gegenüber dem bestehenden Maß (regionaler Straßenverkehr auf Kreisstraße) auswirkt.*

*Als allgemeiner Hinweis ist daher zur Information der Öffentlichkeit in den B-Plan aufzunehmen:*

<b>M 6</b>	<p><i>Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen.</i></p>
------------	---

**Das Wohnumfeld und die menschliche Gesundheit im Plangebiet können aufgrund räumlicher Nähe zu landwirtschaftlichen Betriebs- / Nutzflächen bzw. der Kreisstraße auftreten durch betriebsbedingt einwirkende Lärm- und Geruchsmissionen beeinträchtigt werden.**

#### Verkehrslärm

Im Plangebiet liegen verkehrsbedingte Immissionen durch die Kreisstraße vor.

*Gesundheitliche Gefährdungen durch Verkehrsimmissionen außerhalb der rechtlich zulässigen Grenzwerte sind aufgrund der Geschwindigkeitsbegrenzung im betroffenen Straßenabschnitt und dem nur regionalen Verkehrsaufkommen nicht zu erwarten.*

#### Gewerbelärm

- Eine Schreinerei (Arbeitszeiten von 7:00 bis 16:30 Uhr; 50 % der Arbeiten werden auf der Baustelle erbracht) liegt in ca. 480 m westlicher Entfernung zum Plangebiet. Gem. der Baugenehmigung von 2015 sind als Grenzwerte 60 db(A) tags und 40 db(A) nachts einzuhalten.

*Aufgrund der Entfernung und der zwischen Schreinerei und neuem Plangebiet liegenden Gebäude der Ortslage, die Schallimmissionen "schlucken" ist zu erwarten, dass auch die Immissionswerte von Wohnbaugebieten von 55 db(A) am Tag eingehalten werden können.*

- Eine Landmaschinenwerkstatt (Arbeitszeiten von 8:00 bis 17:00 Uhr; 65 % der Reparaturleistungen an großen Landmaschinen werden auf dem Feld bzw. auf den Höfen der Landwirte durchgeführt) liegt in ca. 195 m nördlicher Richtung.

*Auch hier liegen zwischen dem Betrieb und dem Plangebiet bestehende Gebäude der Ortslage. Die Halle vor Ort wird als Werkstatt für Kleingeräte bzw. Schlepper und als Materiallager genutzt. Sämtliche Reparaturen am Betriebsstandort werden in der entsprechend isolierten Halle ausgeführt. Es wurden keine Messungen durchgeführt, aber aufgrund der Entfernungen, der dazwischenliegenden schallmindernden Gebäude und der Betriebstätigkeit geht die Ortsgemeinde davon aus, dass die für WA zulässigen Immissionsrichtwerte der TA Lärm von tags 55 dB(A) und nachts 40 dB(A) eingehalten werden können.*

- Ca. 190 m nördlich des Plangebietes liegt ein Friseursalon.

*Hier sind keine immissionsrechtlich relevanten Lärmbelastigungen auf das Plangebiet zu erwarten.*

#### Landwirtschaftlicher Lärm

Von den 8 noch aktiven landwirtschaftlichen Betrieben liegen 3 Betriebe mehr als 600 m vom Plangebiet entfernt und 5 mehr als 290 m entfernt.

*Zwischen allen Betrieben und dem Plangebiet liegt besiedelte Ortslage. Es wurden keine Lärmmessungen durchgeführt, aber aufgrund der Entfernungen und den dazwischenliegenden schallmindernden Gebäuden ist davon auszugehen, dass keine immissionsrechtlich relevanten Lärmbelastigungen auf das Plangebiet einwirken.*

#### Landwirtschaftlicher Geruch

Es wurde eine Geruchsmissionsprognose (MH Ing.; Büdingen, 03/2021) erstellt, die zusammenfassend zu folgendem Ergebnis kommt:

*"Die GIRL führt für Gerüche in Wohngebieten einen Richtwert in Höhe von 10 %, in Dorfgemeinden in Höhe von 15 % der Jahresstunden ein. Im begründeten Einzelfall kann von diesen Werten abgewichen werden. Im Plangebiet werden die höchsten Werte für Gerüche allerdings nur zwischen 3 % und 5 % der Jahresstunden erwartet.*

*[...]*

*Durch das vorgelegte Gutachten konnte für das Plangebiet die Verträglichkeit der geplanten Nutzung mit der in der im Umfeld befindlichen Tierhaltung nachgewiesen werden. Darüber hinaus bestehen Erweiterungsmöglichkeiten für die umliegenden Tierhaltungen."*

Als allg. Hinweise sind zur Information der Öffentlichkeit in den B-Plan aufzunehmen:

<b>M 3</b>	<p>a) Durch die räumliche Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen / Betrieben kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbelastigungen kommen, die bei Anwendung guter fachlicher Praxis zu dulden sind.</p> <p>b) Durch den Verkehr der klassifizierten Straßen innerhalb des Ortsbereiches mit 50 km/h Richtgeschwindigkeit, kann es zu wahrnehmbaren, gesetzlich zulässigen Lärmimmissionen kommen.</p>
------------	---

### 6.10.2 RADON

**Durch Ansammlung im Boden natürlich vorkommenden Radons in der Raumluft können gesundheitliche Beeinträchtigungen entstehen**

Gemäß der Radonprognosekarte liegt das Plangebiet in einem Gebiet, **in dem ein lokal hohes (> 100 kBq/m<sup>3</sup>) Radonpotential**, das zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Klüftzonen gebunden ist, ermittelt wurde.

Radon 222 ist ein im Grundgestein natürlich vorkommendes, radioaktives Edelgas (Halbwertszeit: 4 Tage), das mit der Bodenluft über Klüfte im Gestein und durch den Porenraum der Gesteine und Böden an die Erdoberfläche wandert. Die radioaktiven Zerfallsprodukte wie Polonium, Blei und Wismut lagern sich an feinsten Teilchen in der Luft (Aerosole) an. Da es im Freien zu einer starken Verdünnung von gasförmigem Radon mit der Luft kommt, treten hier keine gesundheitlichen Gefährdungen auf. Innerhalb von Gebäuden können jedoch, je nach geologischer Eigenschaft des Baugrunds und der Bauweise der Gebäude, erhöhte Konzentrationen von Radon in der Raumluft entstehen. Radon sendet ionisierende Strahlen aus, die die Zellen eines lebenden Organismus schädigen können. Zusätzlich können die Aerosole mit den anhaftenden Zerfallsprodukten beim Einatmen in den Bronchien der Lungen abgelagert werden und dort zu Zellschädigungen führen. Sind Organismen langfristig und dauerhaft dieser Strahlung ausgesetzt, bestehen erhöhte Risiken einer Lungenkrebserkrankung.

*Bei geeigneter und angepasster Bauausführung können praktisch überall in Rheinland-Pfalz Gebäude errichtet werden, die den notwendigen Schutz vor Radon bieten. Bei entsprechender Planung und frühzeitiger Berücksichtigung werden keine wesentlichen zusätzlichen Kosten verursacht und die Eingriffe und Gesundheitsgefahren können **vermieden** werden. Daher hat die Ortsgemeinde auf eine flächendeckende Radonmessung im Plangebiet verzichtet.*

Als allg. Hinweis ist daher zur Information der Öffentlichkeit in den B-Plan aufzunehmen:

<b>M 7</b>	<p>Im Untersuchungsraum liegt gem. Radonprognosekarte des LGB RLP <b>lokal ein hohes Radonpotenzial (&gt; 100 kBq/m<sup>3</sup>) vor, dass zumeist eng an tektonische Bruch- und Klüftzonen gebunden ist.</b> Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können davon allerdings aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten. Da nicht bekannt ist, ob die zukünftigen Bauherren mit oder ohne Keller bauen bzw. auf welchen Flächen genau schützenswerte Räume errichtet werden sollen, wird den späteren Bauherren empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen. Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG v. 27.06.2017) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV v. 29.11.2018) wird besonders hingewiesen. Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m<sup>3</sup> Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament</li> <li>• Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)</li> <li>• Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen</li> <li>• Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen</li> <li>• Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen</li> </ul>
------------	---

## 6.11 AUSWIRKUNGEN AUF SONSTIGE SCHUTZGÜTER

<b>Auswirkung</b>	<b>Intensität</b>	<b>Begründung und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung, Ausgleich</b>				
<b>SCHUTZGUT MENSCH / BEVÖLKERUNG</b>						
Beeinträchtigung der wohnortnahen Kurzzeiterholung bzw. des Wohnumfeldes bestehender Bebauung durch Umnutzung der Landschaft	gering	Die Veränderungen des bestehenden Ortsrandes wirken sich aufgrund der von Norden und Süden eingrenzenden Bebauung nicht erheblich bzw. nachhaltig auf die Wohnqualität aus. Fußläufige Verbindungen bleiben erhalten bzw. werden verbessert. Der Blick auf vielfältig strukturierte Freiräume des Falzerbachtals wird eingeschränkt. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung der wohnortnahen Kurzzeiterholung durch die Ausdehnung der Siedlungsfläche kommt es nicht. Es besteht durch die vorliegende Planung die Möglichkeit, der Siedlung von Idesheim zu einer klareren Abgrenzung zu verhelfen, den Ortsrand östlich der Idenheimer Straße deutlicher zu akzentuieren und damit das Ortsbild insgesamt aufzuwerten.				
<b>SCHUTZGUT BODEN</b>						
Gefahr von Rutschungen und Erosion durch Anschnitt stabiler Boden- und Gesteinsschichten	zum Teil hoch	<p>Geologisch bedingte Rutschungen sind im Umfeld des Plangebietes zwar bisher nicht dokumentiert, sie sind aber wegen des geologischen Untergrunds auch nicht auszuschließen. Die Bodenerosionsgefährdung ist laut LGB-Karte "Cross Compliance Bodenerosion" im überwiegenden (südlichen) Teil des Plangebietes hoch, im restlichen (nördlichen) Teil mittel.</p> <p><i>Als allgemeine Hinweise sind daher zur Information der Öffentlichkeit in den B-Plan aufzunehmen:</i></p> <table border="1" data-bbox="779 906 2069 1219"> <tr> <td><b>M 1</b></td> <td><i>Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.</i></td> </tr> <tr> <td><b>M 8</b></td> <td> <p><i>a) Im Geltungsbereich liegen sandig-schluffige Gesteinsschichten aus Dolomit und Mergel des Unteren Muschelkalk vor, die auch bei flachen Hangneigungen zu Rutschungen neigen können. Anzeichen von Hangrutschungen sind örtlich nicht zu erkennen, vorsichtshalber wird aber eine Überprüfung der Hangrutschgefährdung im Rahmen eines Baugrundgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>b) Es werden Baugrundgutachten für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.</i></p> </td> </tr> </table>	<b>M 1</b>	<i>Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.</i>	<b>M 8</b>	<p><i>a) Im Geltungsbereich liegen sandig-schluffige Gesteinsschichten aus Dolomit und Mergel des Unteren Muschelkalk vor, die auch bei flachen Hangneigungen zu Rutschungen neigen können. Anzeichen von Hangrutschungen sind örtlich nicht zu erkennen, vorsichtshalber wird aber eine Überprüfung der Hangrutschgefährdung im Rahmen eines Baugrundgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>b) Es werden Baugrundgutachten für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.</i></p>
<b>M 1</b>	<i>Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.</i>					
<b>M 8</b>	<p><i>a) Im Geltungsbereich liegen sandig-schluffige Gesteinsschichten aus Dolomit und Mergel des Unteren Muschelkalk vor, die auch bei flachen Hangneigungen zu Rutschungen neigen können. Anzeichen von Hangrutschungen sind örtlich nicht zu erkennen, vorsichtshalber wird aber eine Überprüfung der Hangrutschgefährdung im Rahmen eines Baugrundgutachtens empfohlen.</i></p> <p><i>b) Es werden Baugrundgutachten für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.</i></p>					
dauerhafter Verlust von Böden und ihren Funktionen durch Versiegelung bzw. Beeinträchtigung ihrer Funktionen durch Bodenumlagerung	mittel	Der Verlust von Boden als Funktions- und Lebensraum ist grundsätzlich erheblich. Im Geltungsbereich handelt es sich weitgehend um Böden mit hohem Ertragspotential und zu kleinen Teilen um anthropogen überprägte Böden. Die lehmigen Böden des Plangebietes sind in der Region weit verbreitet. Eine hohe Empfindlichkeit besteht gegenüber Schad- und Nährstoffeintrag (ungünstige Grundwasserüberdeckung). Ihr Verlust wirkt sich in dem vorliegenden Umfang insgesamt mittel auf den Naturhaushalt aus.				

Auswirkung	Intensität	Begründung und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung, Ausgleich						
		<p>Als allgemeine Hinweise sind zur Information der Öffentlichkeit in den B-Plan aufzunehmen:</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="781 357 882 695"><b>M 9</b></td> <td data-bbox="882 357 2069 695"> <p>a) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten.</p> <p>b) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.</p> <p>Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="781 695 882 799"><b>M 10</b></td> <td data-bbox="882 695 2069 799"> <p>Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.</p> </td> </tr> </table>	<b>M 9</b>	<p>a) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten.</p> <p>b) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.</p> <p>Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p>	<b>M 10</b>	<p>Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.</p>		
<b>M 9</b>	<p>a) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten.</p> <p>b) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.</p> <p>Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.</p>							
<b>M 10</b>	<p>Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.</p>							
<b>SCHUTZGUT WASSER</b>								
<p>Reduzierung der Grundwasserneubildung und Erhöhung des oberflächigen Abflusses durch Verlust des Bodens als Retentionskörper bei Neuversiegelung</p>	<p>hoch</p>	<p>Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Grundwasserneubildung erheblich. Dies gilt hier insbesondere aufgrund der ungünstigen Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung.</p> <p>Durch folgende Maßnahmen können die Eingriffe in den Wasserhaushalt minimiert werden:</p> <table border="1"> <tr> <td data-bbox="781 1002 882 1106"><b>M 10</b></td> <td data-bbox="882 1002 2069 1106"> <p>Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="781 1106 882 1209"><b>M 11</b></td> <td data-bbox="882 1106 2069 1209"> <p>Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und gedrosselt in die Vorflut abzuleiten.</p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="781 1209 882 1375"><b>M 12</b></td> <td data-bbox="882 1209 2069 1375"> <p>Hauszufahrten und –zuwegungen, Hofflächen und PKW-Stellplätze sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Zulässig sind z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, sickerfähiges bzw. wasserdurchlässiges Pflaster mit wasserdurchlässigem Untergrund und Tragschicht nach FGSV- Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen, o.ä.</p> </td> </tr> </table>	<b>M 10</b>	<p>Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.</p>	<b>M 11</b>	<p>Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und gedrosselt in die Vorflut abzuleiten.</p>	<b>M 12</b>	<p>Hauszufahrten und –zuwegungen, Hofflächen und PKW-Stellplätze sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Zulässig sind z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, sickerfähiges bzw. wasserdurchlässiges Pflaster mit wasserdurchlässigem Untergrund und Tragschicht nach FGSV- Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen, o.ä.</p>
<b>M 10</b>	<p>Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.</p>							
<b>M 11</b>	<p>Das auf Dachflächen und sonstigen befestigten Flächen innerhalb der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser ist zurückzuhalten und gedrosselt in die Vorflut abzuleiten.</p>							
<b>M 12</b>	<p>Hauszufahrten und –zuwegungen, Hofflächen und PKW-Stellplätze sind mit versickerungsfähigem Material zu befestigen. Zulässig sind z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, Rasengittersteine, sickerfähiges bzw. wasserdurchlässiges Pflaster mit wasserdurchlässigem Untergrund und Tragschicht nach FGSV- Merkblatt für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen, o.ä.</p>							

<b>Auswirkung</b>	<b>Intensität</b>	<b>Begründung und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung, Ausgleich</b>				
Veränderung der Grund- / Hangwasserströme durch Abgrabung	mittel	<p>Das Plangebiet kann aufgrund der leichten Hanglage (mittlere Neigung) und des geologischen Untergrunds potentiell oberflächennahe Hangwasserzüge aufweisen. Örtlich waren zum Kartierzeitpunkt jedoch keine Austritte von Hangwasser lokalisierbar oder an der Vegetation ablesbar. Im vorliegenden Fall ist außerdem zu erwarten, dass Hangwasserzüge ggf. nur umgelegt und nicht gänzlich zerstört werden. Durch folgende Maßnahmen können die Auswirkungen minimiert werden:</p> <table border="1"> <tr> <td><b>M 13</b></td> <td><i>Grundwasser- / Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen, daher wird empfohlen, auf tiefere Abgrabungen und Unterkellerung zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen.</i></td> </tr> </table>	<b>M 13</b>	<i>Grundwasser- / Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen, daher wird empfohlen, auf tiefere Abgrabungen und Unterkellerung zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen.</i>		
<b>M 13</b>	<i>Grundwasser- / Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen, daher wird empfohlen, auf tiefere Abgrabungen und Unterkellerung zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen.</i>					
Gefährdung des Grundwassers durch Eintrag von Schadstoffen	hoch	<p>Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität erheblich. Dies gilt hier insbesondere, da die Schutzwirkung der Grundwasserüberdeckung gering ist. Unter Einhaltung folgender Schutzmaßnahmen können Verschmutzungen vermeiden werden:</p> <table border="1"> <tr> <td><b>M 10</b></td> <td><i>Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.</i></td> </tr> </table>	<b>M 10</b>	<i>Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.</i>		
<b>M 10</b>	<i>Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filterschwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.</i>					
<b>SCHUTZGUT KLIMA / LUFT</b>						
Verlust von Kaltluft produzierenden Offenländern und Frischluft produzierenden Gehölzbeständen, Bildung von Wärmeinseln durch Versiegelung, Bildung von Kalt- und Frischluftbarrieren	gering	<p>Durch die ländliche Lage, der hohen klimatischen Ausgleichsleistung des Umlandes und das insgesamt reizmilde Klima mit guter Durchmischung bodennaher und bodenferner Luftschichten weist das Plangebiet bei geringer lufthygienischer Vorbelastung eine geringe Empfindlichkeit auf. Bei überwiegender Einzelhausbebauung ist unter Erhaltung selbst von lediglich kleineren Kaltluft- und Frischluft-Korridoren innerhalb des geplanten Baugebiets mit geringen Beeinträchtigungen des Lokalklimas zu rechnen. Durch folgende Maßnahmen können die Auswirkungen auf das Klima minimiert werden:</p> <table border="1"> <tr> <td><b>M 14</b></td> <td><i>a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.</i></td> </tr> <tr> <td><b>G 1</b></td> <td><i>fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</i></td> </tr> </table>	<b>M 14</b>	<i>a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.</i>	<b>G 1</b>	<i>fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</i>
<b>M 14</b>	<i>a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.</i>					
<b>G 1</b>	<i>fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</i>					

Auswirkung	Intensität	Begründung und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung, Ausgleich												
<b>SCHUTZGUT BIOTOPE UND ALLGEMEINE ARTEN</b>														
dauerhafter Verlust an besiedelbarem Lebensraum, des Arten- und Biotoppotentials und der Standortentwicklungspotentiale durch Flächeninanspruchnahme	hoch	<p>Der Verlust von besiedelbarem Lebensraum ist grundsätzlich erheblich. Im Plangebiet handelt es sich um Standorte mit mittleren Standortbedingungen und somit bzgl. des artenarm ausgebildeten Grünlands um Flächen geringer Bedeutung, sowie um kleinere stark anthropogen überprägte Flächen. Der Lebensraum-Komplex "Streuobstbestände auf Grünland" ist jedoch von besonderer und damit hoher Bedeutung (allgemeiner Artenschutz, bezgl. der Vögel und Fledermäuse auch besonderer Artenschutz, s.u.).</p> <p>Insgesamt wird die Beeinträchtigung des Naturhaushaltes durch Verlust des Lebensraumes daher als hoch eingestuft. <b>Eine Minimierung der Eingriffe ist nur begrenzt möglich.</b></p> <table border="1" data-bbox="781 639 2069 1050"> <tr> <td data-bbox="781 639 882 740"><b>M 14</b></td> <td data-bbox="882 639 2069 740">a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="781 740 882 911"><b>M 15</b></td> <td data-bbox="882 740 2069 911">a) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen. b) Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="781 911 882 979"><b>M 16</b></td> <td data-bbox="882 911 2069 979">Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich empfohlen.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="781 979 882 1050"><b>G 1</b></td> <td data-bbox="882 979 2069 1050">fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</td> </tr> </table> <p>Der Verlust der Streuobstwiese bzw. der Höhlenbäume ist auszugleichen durch:</p> <table border="1" data-bbox="781 1129 2069 1399"> <tr> <td data-bbox="781 1129 882 1230"><b>A 1</b></td> <td data-bbox="882 1129 2069 1230">Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48 Fachgerechte Anpflanzung von 10-12 neuen Tafel-, Most- oder Wild-Obstbäumen auf extensiv zu nutzendem Grünland (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</td> </tr> <tr> <td data-bbox="781 1230 882 1399"><b>A 2</b></td> <td data-bbox="882 1230 2069 1399">In räumlicher Nähe zum Baugebiet (z.B. an das Baugebiet angrenzende Obstbäume und/oder an Gehölzen entlang des Falzerbachs) sind an geeigneter Stelle insgesamt 7 Fledermauskästen (Höhlen) sowie 3 Vogelnistkästen dauerhaft anzubringen sowie alle 1 – 2 Jahre zu kontrollieren und zu säubern. Die Kästen sind unmittelbar nach Satzungsbeschluss, spätestens vor Fällung der Höhlenbäume anzubringen.</td> </tr> </table>	<b>M 14</b>	a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.	<b>M 15</b>	a) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen. b) Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden.	<b>M 16</b>	Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich empfohlen.	<b>G 1</b>	fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)	<b>A 1</b>	Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48 Fachgerechte Anpflanzung von 10-12 neuen Tafel-, Most- oder Wild-Obstbäumen auf extensiv zu nutzendem Grünland (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)	<b>A 2</b>	In räumlicher Nähe zum Baugebiet (z.B. an das Baugebiet angrenzende Obstbäume und/oder an Gehölzen entlang des Falzerbachs) sind an geeigneter Stelle insgesamt 7 Fledermauskästen (Höhlen) sowie 3 Vogelnistkästen dauerhaft anzubringen sowie alle 1 – 2 Jahre zu kontrollieren und zu säubern. Die Kästen sind unmittelbar nach Satzungsbeschluss, spätestens vor Fällung der Höhlenbäume anzubringen.
<b>M 14</b>	a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.													
<b>M 15</b>	a) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen. b) Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden.													
<b>M 16</b>	Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich empfohlen.													
<b>G 1</b>	fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)													
<b>A 1</b>	Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48 Fachgerechte Anpflanzung von 10-12 neuen Tafel-, Most- oder Wild-Obstbäumen auf extensiv zu nutzendem Grünland (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)													
<b>A 2</b>	In räumlicher Nähe zum Baugebiet (z.B. an das Baugebiet angrenzende Obstbäume und/oder an Gehölzen entlang des Falzerbachs) sind an geeigneter Stelle insgesamt 7 Fledermauskästen (Höhlen) sowie 3 Vogelnistkästen dauerhaft anzubringen sowie alle 1 – 2 Jahre zu kontrollieren und zu säubern. Die Kästen sind unmittelbar nach Satzungsbeschluss, spätestens vor Fällung der Höhlenbäume anzubringen.													

<b>Auswirkung</b>	<b>Intensität</b>	<b>Begründung und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung, Ausgleich</b>							
Verlust von Vegetation und Tieren durch Flächeninanspruchnahme	gering	Es wird differenziert nach Biotoptypen von folgender Schwere der Beeinträchtigung des Schutzgutes im Plangebiet ausgegangen: Fettweide, Raine							
	mittel	Laubsträucher							
	hoch	Streuobstbestände auf Grünland							
		<b>Eine Minimierung der Eingriffe ist nur begrenzt möglich.</b>							
		<table border="1"> <tr> <td><b>M 14</b></td> <td>a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.</td> </tr> <tr> <td><b>M 15</b></td> <td>a) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen. b) Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden.</td> </tr> <tr> <td><b>M 16</b></td> <td>Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich empfohlen.</td> </tr> <tr> <td><b>G 1</b></td> <td>fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</td> </tr> </table>	<b>M 14</b>	a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.	<b>M 15</b>	a) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen. b) Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden.	<b>M 16</b>	Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich empfohlen.	<b>G 1</b>
<b>M 14</b>	a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.								
<b>M 15</b>	a) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen. b) Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden.								
<b>M 16</b>	Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich empfohlen.								
<b>G 1</b>	fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)								
	Der Verlust der Streuobstwiese bzw. der Höhlenbäume ist auszugleichen durch:								
	<table border="1"> <tr> <td><b>A 1</b></td> <td>Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48 Fachgerechte Anpflanzung von 10-12 neuen Tafel-, Most- oder Wild-Obstbäumen auf extensiv zu nutzendem Grünland (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</td> </tr> <tr> <td><b>A 2</b></td> <td>In räumlicher Nähe zum Baugebiet (z.B. an das Baugebiet angrenzende Obstbäume und/oder an Gehölzen entlang des Falzerbachs) sind an geeigneter Stelle insgesamt 7 Fledermauskästen (Höhlen) sowie 3 Vogelnistkästen dauerhaft anzubringen sowie alle 1 – 2 Jahre zu kontrollieren und zu säubern. Die Kästen sind unmittelbar nach Satzungsbeschluss, spätestens vor Fällung der Höhlenbäume anzubringen.</td> </tr> </table>	<b>A 1</b>	Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48 Fachgerechte Anpflanzung von 10-12 neuen Tafel-, Most- oder Wild-Obstbäumen auf extensiv zu nutzendem Grünland (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)	<b>A 2</b>	In räumlicher Nähe zum Baugebiet (z.B. an das Baugebiet angrenzende Obstbäume und/oder an Gehölzen entlang des Falzerbachs) sind an geeigneter Stelle insgesamt 7 Fledermauskästen (Höhlen) sowie 3 Vogelnistkästen dauerhaft anzubringen sowie alle 1 – 2 Jahre zu kontrollieren und zu säubern. Die Kästen sind unmittelbar nach Satzungsbeschluss, spätestens vor Fällung der Höhlenbäume anzubringen.				
<b>A 1</b>	Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48 Fachgerechte Anpflanzung von 10-12 neuen Tafel-, Most- oder Wild-Obstbäumen auf extensiv zu nutzendem Grünland (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)								
<b>A 2</b>	In räumlicher Nähe zum Baugebiet (z.B. an das Baugebiet angrenzende Obstbäume und/oder an Gehölzen entlang des Falzerbachs) sind an geeigneter Stelle insgesamt 7 Fledermauskästen (Höhlen) sowie 3 Vogelnistkästen dauerhaft anzubringen sowie alle 1 – 2 Jahre zu kontrollieren und zu säubern. Die Kästen sind unmittelbar nach Satzungsbeschluss, spätestens vor Fällung der Höhlenbäume anzubringen.								

<b>Auswirkung</b>	<b>Intensität</b>	<b>Begründung und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung, Ausgleich</b>				
Behinderung der Biotopvernetzung durch Bau von Barrieren	mittel	<p>Das Plangebiet ist Teil der lokalen Biotopvernetzung und bislang lediglich gering vorbelastet. Vernetzungsstrukturen bilden allerdings auch die (noch) vorhandenen Gehölze der umliegenden Streuobstweiden und auch die uferbegleitenden Gehölzbestände des Falzerbachs. Die zu erwartende Beeinträchtigung wird daher insgesamt als mittel eingestuft. Eine Aufwertung der Gesamtsituation durch Ergänzung und damit Aufwertung des Streuobst-Gürtels von Idesheim ist möglich.</p> <table border="1" data-bbox="779 475 2069 580"> <tr> <td data-bbox="779 475 882 580"><b>A 1</b></td> <td data-bbox="882 475 2069 580"> <p><i>Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48</i>  <i>Fachgerechte Anpflanzung von 10-12 neuen Tafel-, Most- oder Wild-Obstbäumen auf extensiv zu nutzendem Grünland (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</i></p> </td> </tr> </table>	<b>A 1</b>	<p><i>Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48</i>  <i>Fachgerechte Anpflanzung von 10-12 neuen Tafel-, Most- oder Wild-Obstbäumen auf extensiv zu nutzendem Grünland (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</i></p>		
<b>A 1</b>	<p><i>Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48</i>  <i>Fachgerechte Anpflanzung von 10-12 neuen Tafel-, Most- oder Wild-Obstbäumen auf extensiv zu nutzendem Grünland (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</i></p>					
<b>SCHUTZGUT BESONDERER ARTENSCHUTZ</b>						
Tötung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten oder Zerstörung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten	Verbotstatbestand nicht erfüllt	<p>Die Tötung von Fledermäusen oder Vögeln einschließlich ihrer Entwicklungsformen und die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten kann vermieden werden.</p> <table border="1" data-bbox="779 702 2069 944"> <tr> <td data-bbox="779 702 882 874"><b>M 15</b></td> <td data-bbox="882 702 2069 874"> <p><i>a) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen.</i>  <i>b) Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden.</i></p> </td> </tr> <tr> <td data-bbox="779 874 882 944"><b>M 16</b></td> <td data-bbox="882 874 2069 944"> <p><i>Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzweiligen Bereich empfohlen.</i></p> </td> </tr> </table> <p>Eine Tötung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt nicht zu erwarten. Die artenschutzfachliche Begleitung der Rodungsarbeiten kann außerdem zusätzlich auch besonders geschützten Arten wie z.B. Garten- und Siebenschläfer zu Gute kommen (Synergie mit allgemeinem Artenschutz).</p>	<b>M 15</b>	<p><i>a) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen.</i>  <i>b) Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden.</i></p>	<b>M 16</b>	<p><i>Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzweiligen Bereich empfohlen.</i></p>
<b>M 15</b>	<p><i>a) Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen.</i>  <i>b) Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden.</i></p>					
<b>M 16</b>	<p><i>Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzweiligen Bereich empfohlen.</i></p>					
Erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten durch Lärm, Be-		<p>Aufgrund der Vorbelastungen durch Lärm und Bewegungsunruhe am Ortsrand und durch die Kreisstraße mit Gehweg ist das <u>Vorkommen störungsempfindlicher streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten</u> nicht wahrscheinlich und auch nicht nachgewiesen.</p> <p><u>Essentielle Nahrungshabitate</u> streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten sind nach gegenwärtigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p><u>Orientierungsstrukturen</u> durch den Gehölzbestand auf der überplanten Fläche, der Fledermäusen als Verbindungs-Element von der Siedlung zu möglichen Jagdgebieten in der Landschaft dienen kann,</p>				

<b>Auswirkung</b>	<b>Intensität</b>	<b>Begründung und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung, Ausgleich</b>				
wegungsunruhe, Verlust essentieller Nahrungshabitate und Orientierungsstrukturen		gehen verloren. Ihre Bedeutung wird als nicht essentiell eingestuft, weitere Strukturen stehen in unmittelbarer Nähe entlang des Falzerbachs und der umliegenden Obstwiesen zur Verfügung. <u>Eine erhebliche Störung streng geschützter Arten oder europäischer Vogelarten daher nach gegenwärtigem Kenntnisstand insgesamt nicht zu erwarten.</u>				
<b>SCHUTZGUT LANDSCHAFT / ERHOLUNGSRAUM</b>						
Beeinträchtigung Erholungsraum und Fremdenverkehr durch baubedingte Emissionen	gering	Baubedingter Lärm, Bewegungsunruhe und optische Beeinträchtigungen sind nur kurzzeitig und wirken sich nicht erheblich über die bestehenden Vorbelastungen hinaus aus. Das Plangebiet hat zudem nur eine sehr begrenzte Funktion als Erholungsraum bzw. für den Fremdenverkehr.				
Beeinträchtigung der Landschaft und ihrer Funktion als Erholungsraum durch Erweiterung des Siedlungsbereiches	mittel	Auf Makroebene stellt sich die Landschaft im Planungsraum als anthropogen geprägt aber vielfältig dar. Die Empfindlichkeit der Landschaft im Plangebiet ist wegen der begrenzten Einsehbarkeit mittel. Die städtebauliche Klärung des Ortsrandes eröffnet hier die Möglichkeit einer wirksamen Einbindung des Baugebietes in die vorhandenen Siedlungsbereiche. Eine weitere Minimierung der Eingriffe ist nur begrenzt möglich. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"><b>M 14</b></td> <td>a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.</td> </tr> <tr> <td><b>G 1</b></td> <td>fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</td> </tr> </table>	<b>M 14</b>	a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.	<b>G 1</b>	fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)
<b>M 14</b>	a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.					
<b>G 1</b>	fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)					
Beeinträchtigung Landschaftsbildes, des Erholungsraums und Fremdenverkehrs durch visuelle Veränderungen bzw. Verlust von entsprechenden Infrastrukturen	mittel	Auf Makroebene stellt sich die Landschaft im Planungsraum als anthropogen geprägt aber vielfältig dar. Die Empfindlichkeit der Landschaft im Plangebiet ist wegen der begrenzten Einsehbarkeit mittel. Die städtebauliche Klärung des Ortsrandes eröffnet hier die Möglichkeit einer wirksamen Einbindung des Baugebietes in die vorhandenen Siedlungsbereiche. Im Plangebiet selbst liegen keine Infrastrukturen für Erholung und Tourismus. Aufgrund der anthropogenen Überprägung durch Ortsrandlage und Kreisstraße wirkt sich die Inanspruchnahme des Plangebietes nicht erheblich auf die Erholung und den Fremdenverkehr aus. Eine weitere Minimierung der Eingriffe bzw. Einbindung in die Landschaft ist nur begrenzt möglich. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 10%;"><b>M 14</b></td> <td>a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.</td> </tr> </table>	<b>M 14</b>	a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.		
<b>M 14</b>	a) Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten. b) Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten.					

<b>Auswirkung</b>	<b>Intensität</b>	<b>Begründung und Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung, Gestaltung, Ausgleich</b>	
		<b>M 17</b>	<p>a) Bei Geländemodellierungen mit Böschungen oder Stützmauern sind ab einem zu überwindenden Höhenunterschied von 2,0 m Terrassen / Bermen von wenigstens 0,5 m Breite anzulegen.</p> <p>b) Das Abfangen des Höhenunterschiedes kann erfolgen mittels:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erdböschungen, die in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzulegen und zu begrünen (z.B. Einsaat mit Rasen oder Blumenwiese, Bepflanzung mit Stauden, Bodendecker oder Sträuchern) sind.</li> <li>- Stützmauern, die ab 4 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche durch nach oben wachsende / rankende oder nach unten hängende Pflanzen (mind.1 Pfl. je lfm) flächig zu begrünen sind. Nicht begrünt werden müssen Natursteinmauern, mit Natursteinen verblendete Mauern oder Mauern aus Steinschotterkörpern.</li> </ul>
		<b>G 1</b>	<p>fachgerechte Anpflanzung von neuen, standortgerechten und einheimischen Gehölzen auf den Baugrundstücken (Detailbeschreibung s. Kap. 7.2)</p>

---

## 7 MAßNAHMENBESCHREIBUNGEN

---

### 7.1 BESCHREIBUNGEN ZUR ÜBERNAHME IN DEN B-PLAN

---

Die vorgenannten genannten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung oder zum Ausgleich von Eingriffen bzw. zur Gestaltung des Baugebietes sind durch folgende Festsetzungen bzw. Hinweise in den Bebauungsplan aufzunehmen.

#### ERGÄNZUNG DER BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

---

**Gestaltung der unbebauten Flächen bebauter Grundstücke** (§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO i.V.m. § 10 (4) LBauO)

Nicht überbaute Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen, soweit sie nicht für eine zulässige Nutzung benötigt werden.

#### Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

---

##### 1. Geländemodellierung

- 1.1 Bei Geländemodellierungen mit Böschungen oder Stützmauern sind ab einem zu überwindenden Höhenunterschied von 2,0 m Terrassen / Bermen von wenigstens 0,5 m Breite anzulegen.
- 1.2 Das Abfangen des Höhenunterschiedes kann erfolgen mittels:
  - Erdböschungen, die in wechselnden Neigungen zwischen 1:2 und 1:3 anzulegen und zu begrünen (z.B. Einsaat mit Rasen oder Blumenwiese, Bepflanzung mit Stauden, Bodendecker oder Sträuchern) sind.
  - Stützmauern, die ab 4 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche durch nach oben wachsende / rankende oder nach unten hängende Pflanzen (mind.1 Pfl. je lfm) flächig zu begrünen sind. Nicht begrünt werden müssen Natursteinmauern, mit Natursteinen verblendete Mauern oder Mauern aus Steinschotterkörben.

##### 2. Artenschutz - Gehölzrodung

- 2.1. Sind Gehölze zwingend zu entfernen, muss dies gem. BNatSchG außerhalb der Vegetationsperiode, d.h. in der Zeit von 01. Oktober bis 01. März. d.J. erfolgen.
- 2.2. Vor dem fristgerechten Fällen von Bäumen, die Baumhöhlen aufweisen, muss eine fachgerechte Kontrolle auf überwinternde Tiere (z.B. Fledermäuse, Kleinsäuger) durchgeführt werden. Das Ergebnis der Überprüfung durch Experten ist der unteren Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung mitzuteilen und ggfs. bei Funden mit dieser weitere Schritte abzustimmen.
- 2.3. In räumlicher Nähe zum Baugebiet (z.B. an das Baugebiet angrenzende Obstbäume und/oder an Gehölzen entlang des Falzerbachs) sind an geeigneter Stelle insgesamt 7 Fledermauskästen (Höhlen) sowie 3 Vogelnistkästen dauerhaft anzubringen sowie alle 1 – 2 Jahre zu kontrollieren und zu säubern. Die Kästen sind unmittelbar nach Satzungsbeschluss, spätestens vor Fällung der Höhlenbäume anzubringen.

#### Festsetzungen zur Erhaltung und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1), 25 BauGB

---

##### 1. Gehölzerhalt

- 1.1 Die im B-Plan zum Erhalt gekennzeichneten Einzelbäume sind zwingend zu erhalten und auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerechten Pflege- und Entwicklungszustand zu sichern. Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher, artgleicher und standortnaher Ersatz anzupflanzen.

- 1.2 Die sonstigen auf den Baugrundstücken vorhandenen Obstbäume sind möglichst zu erhalten und auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerechten Pflege- und Entwicklungszustand zu sichern.
  - 1.3 Während der Bauarbeiten sind die zu erhaltenden Gehölzen (Krone, Stamm und Wurzelwerk) fachgerecht und normkonform gegen Beschädigung oder Verlust zu schützen.
- 2. Gestaltungsmaßnahme G 1**
- Pro Wohnbaugrundstück ist von den Grundstückseigentümern in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes mind. ein mittelgroßer Laubbaum 2. Ord. (auch Zierarten, Vorkommensgebiet 4.1) oder ein hochstämmiger Obstbaum lokaler Sorten fachgerecht und normenkonform anzupflanzen.
- Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerechten Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.
- Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher, artgleicher Ersatz (Laub- oder Obstbaum) anzupflanzen.

## **Hinweise / Empfehlungen**

---

*Die nachfolgenden Hinweise und Empfehlungen können nicht als Festsetzungen in die Satzung aufgenommen werden, sind aber als fachrechtliche Vorgaben dennoch bei der Planung und Realisierung von Vorhaben zu beachten.*

*Sie dienen als Information über außerhalb des Satzungsgebietes umzusetzende Kompensationsverpflichtungen gem. Naturschutzrecht sowie zu sonstigen Bepflanzungen bzw. über Inhalte fachspezifischer Gesetze / Verordnungen bzw. über die Vorgaben von Fachbehörden / Träger öffentlicher Belange*

1. **Externe Ausgleichsmaßnahme A 1**

Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen können nicht im Satzungsgebiet nachgewiesen werden. Es sind daher folgende externen Maßnahmen umzusetzen:

Gem. Idesheim, Flur 52, Flst 48 (Privateigentum, steht aber zur Verfügung):

  - Neuanpflanzung von 10-12 Stk hochstämmigen Tafel-, Most- oder Wildobstbäumen
  - Entwicklung artenreicher, extensiv genutzter Glatthaferwiese

Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist zu 100 % den neuen Baugrundstücken zugeordnet. Die Maßnahme ist in der ersten Pflanz- bzw. Vegetationsperiode nach Gebrauchsfertigkeit des ersten errichteten Gebäudes im Satzungsgebiet umzusetzen.
2. **Formalrechtliche Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen**

Die für die Durchführung der Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sind dauerhaft für diese Zweckbestimmung durch Grundbucheintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit oder durch Baulasteintrag zu sichern.

Die Maßnahmendurchführung selbst ist in einem Städtebaulichen Vertrag zwischen der Kommune als Planungsträgerin und der Kreisverwaltung - Untere Naturschutzbehörde, zu vereinbaren.

Beide Nachweise sind vor Satzungsbeschluss des B-Planes zu erbringen.
3. **Artenschutz**

Für die Außenbeleuchtung werden insektenfreundliche Leuchtmittel mit niedrigen Strahlungsanteilen im kurzwelligen Bereich empfohlen.
4. **Bepflanzungen**
  - a) Bei allen Gehölzpflanzungen sind die Grenzabstände gem. die §§ 44 bis 47 LNRG zu beachten bzw. ist bei Unterschreitung das Einverständnis des Grundstückseigentümers einzuholen.
  - b) Bei allen Gehölzpflanzungen ist die fachgerechte Umsetzung der Pflanzarbeiten zu beachten.

- c) Für die Gestaltung der privaten Grün- und Freiflächen können folgende Arten (Vorkommensgebiet 4.1) verwendet werden:

#### **Großkronige Bäume**

Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Aesculus hippocastaneum (Roskastanie), Aesculus x carnea (Scharlach-Roskastanie), Carpinus betulus (Hainbuche), Castanea sativa (Marone), Ginkgo biloba (Ginkgo), Juglans regia (Walnuss), Maulbeerbaum (Morus alba oder Morus nigra), Quercus petraea (Traubeneiche), Quercus robur (Stieleiche), Tilia cordata (Winterlinde)

#### **Mittel- bis kleinkronige Bäume**

Acer campestre (Feldahorn), Acer negundo (Eschen-Ahorn), Betula pendula (Weiß-Birke), Corylus colurna (Baumhasel), Malus – in Sorten (Zier-Äpfel), Mespilus germanica (Mispel), Prunus avium (Vogelkirsche), Sorbus aria (Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus domestica (Speierling), Sorbus intermedia (Schwedische Mehlbeere)

#### **Strauchpflanzungen / Hecken**

Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus sanguinea (Roter Hartriegel), Corylus avellana (Hasel), Crataegus monogyna, C. laevigata (Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Lonicera xylosteum (Rote Heckenkirsche), Rosa spec. (Wildrosen), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Syringa vulgaris (Flieder), Viburnum lantana (Wolliger Schneeball), Viburnum opulus (Gemeiner Schneeball)

#### **Tafelobstbäume**

*Sortenempfehlungen für den Streuobstbau in Rheinland-Pfalz des DLR*

#### **Wildobstbäume**

Ess-Kastanie (Castanea sativa), Kornelkirsche (Cornus mas), Quitte (Cydonia oblonga), Mispel (Mespilus germanica), Eberesche (Sorbus aucuparia), Speierling (Sorbus domestica), Echte Walnuss (Juglans regia), Wildapfel (Malus sylvestris), Wildbirne (Pyrus communis)

#### **Wand- bzw. Mauerbegrünung**

Aristolochia macrophylla (Pfeifenwinde), Clematis montana – in Sorten (Waldrebe), Hedera helix (Efeu), Jasminum nudiflorum (Winterjasmin), Parthenocissus tricuspidata oder P. quinquefolia (Wilder Wein), Polygonum aubertii (Knöterich), Rosa spec. (Kletterrosen), Vitis vinifera (Hausrebe)

## **5. Gesundheitsschutz**

Im Untersuchungsraum liegt gem. Radonprognosekarte des LGB RLP **lokal ein hohes Radonpotenzial (> 100 kBq/m<sup>3</sup>) vor, dass zumeist eng an tektonische Bruch- und Kluftzonen gebunden ist.** Kleinräumig, also auf der konkreten Baustelle, können davon allerdings aufgrund der örtlich variierenden geologischen Einflussgrößen deutliche Abweichungen bei den Radonwerten auftreten. Da nicht bekannt ist, ob die zukünftigen Bauherren mit oder ohne Keller bauen bzw. auf welchen Flächen genau schützenswerte Räume errichtet werden sollen, wird den späteren Bauherren empfohlen, etwaige Radonmessungen projektbezogen für die betreffende Baustelle durchzuführen.

Auf die §§ 123, 124 und 126 Strahlenschutzgesetz (StrSchG v. 27.06.2017) und § 154 Strahlenschutzverordnung (StrSchV v. 29.11.2018) wird besonders hingewiesen.

Es wird empfohlen, Neubauten von vornherein so zu planen, dass eine Raumluftkonzentration von 100 Bq/m<sup>3</sup> Radon-222 im Jahresmittel im Aufenthaltsbereich nicht überschritten wird. Präventive Maßnahmen können sein:

- Durchgehende Bodenplatte statt Streifenfundament
- Mechanische Luftabführung im Unterbau (bzw. unter dem Gebäude)
- Eventuell radondichte Folie unter die Bodenplatte bringen
- Leitungsdurchführungen (Wasser, Elektrizität, TV, Erdsonden etc.) ins Erdreich sorgfältig abdichten eventuell oberirdisch verlegen
- Dichte Türen zwischen Kellerräumen und Wohnräumen
- Abgeschlossene Treppenhäuser

## 6. Bodenschutz / Altlasten

- a) Im Geltungsbereich liegen sandig-schluffige Gesteinsschichten aus Dolomit und Mergel des Unteren Muschelkalk vor, die auch bei flachen Hangneigungen zu Rutschungen neigen können. Anzeichen von Hangrutschungen sind örtlich nicht zu erkennen, vorsichtshalber wird aber eine Überprüfung der Hangrutschgefährdung im Rahmen eines Baugrundgutachtens empfohlen.
- b) Es werden Baugrundgutachten für die erforderlichen Gründungsarbeiten empfohlen. Die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen sind dabei zu beachten.
- c) Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit den einschlägigen DIN-Normen sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodSchG und BBodSchV) zu beachten.
- d) Werden bei Baumaßnahmen Abfälle (z.B. Bauschutt, Hausmüll etc.) angetroffen oder ergeben sich sonstige Hinweise (z.B. geruchliche/visuelle Auffälligkeiten), ist die SGD Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz in Trier zu informieren.
- e) Anfallende Bodenaushub- und Bauschuttmassen sind entsprechend den abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten bzw. zu entsorgen.

## 7. Grundwasserschutz

- a) Grundwasser- / Hangwasserzüge sind nicht auszuschließen, daher wird empfohlen, auf tiefere Abgrabungen und Unterkellerung zu verzichten oder im Boden liegende Bauwerksteile gegen drückendes Wasser zu schützen.
- b) Es wird empfohlen, alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um die filter-schwachen Deckschichten über dem Grundwasseraquifer vor Beeinträchtigungen oder Zerstörung zu schützen.

## 8. Immissionen

- a) Durch die räumliche Nähe zu landwirtschaftlichen Flächen / Betrieben kann es betriebs- und witterungsabhängig zu subjektiv wahrnehmbaren Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen kommen, die bei Anwendung guter fachlicher Praxis zu dulden sind.
- b) Durch den Verkehr der klassifizierten Straßen innerhalb des Ortsbereiches mit 50 km/h Richtgeschwindigkeit, kann es zu wahrnehmbaren, gesetzlich zulässigen Lärmimmissionen kommen.

## 9. Denkmalschutz

Sollten bei Erdarbeiten, Bau- oder Abbrucharbeiten prähistorische oder historische Gegenstände (bewegliche oder unbewegliche), von denen bei ihrer Entdeckung anzunehmen ist, dass sie Kulturdenkmäler sind oder als solche gelten, gefunden werden oder Flurdenkmäler durch die Baumaßnahme betroffen sein, ist dies unverzüglich der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier [Rheinisches Landesmuseum], Tel: 0651/9774-0 o. landesmuseum-trier@gdke.rlp.de) mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige kann auch bei der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm (Tel: 06561/15-0 o. info@bitburg-pruem.de), der Verbandsgemeindeverwaltung oder der Gemeindeverwaltung erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.

Anzeigepflichtig sind der Finder, der Eigentümer des Grundstückes, sonstige über das Grundstück Verfügungsberechtigte, der Besitzer des Grundstückes und der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung der Fund entdeckt wurde. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

**10. Ressourcenschutz**

a) Es wird empfohlen, Niederschlagswasser zu sammeln (z.B. in Zisternen, unterirdische Stauräume, Wasserteichen) und als Brauchwasser (Toilette, Beregnung der Außenanlagen) zu nutzen. Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem Überlauf zu versehen und an die bereitgestellten öffentlichen Entwässerungsanlagen anzuschließen. Dabei sind die hygienischen Auflagen des Bundesgesundheitsamtes, die aktuelle Trinkwasserverordnung und die entsprechenden Satzungen der Kommune in den jeweils gültigen Fassungen zu berücksichtigen. Die Brauchwassernutzung ist den VG-Werken anzuzeigen.

Anlagen zur Nutzung von Niederschlagswasser sind mit einem gedrosselten Überlauf zu versehen, der in den Regenwasserkanal abgeleitet werden kann.

b) Die Umsetzung aktiver und passiver Maßnahmen zur Nutzung regenerativer Energiequellen wird empfohlen.

**11. Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationseinrichtungen**

Die Sicherheitsbestimmungen der Betreiber der Ver- und Entsorgungs- bzw. Telekommunikationsleitungen bezüglich Bebauung und Bepflanzung im Bereich der Sicherheitsstreifen von geplanten bzw. vorhandenen unter- und oberirdischen Leitungen sind zu beachten.

**7.2 BESCHREIBUNG ZUR ÜBERNAHME INS LANDESKOMPENSATIONSKATASTER****7.2.1 GESTALTUNGSMÄßNAHMEN IM PLANGEBIET**

<b>G 1</b>	<b>Anpflanzung von Bäumen auf Baugrundstücken</b>		
	Lage	Baugrundstücke gem. B-Plandarstellung	
	Zielzustand	Einzelbaum	BF 3 5 Stk
	Maßnahmen	<b>Neuanlage von Gehölzbeständen</b> (privat) - Pflanzung von Bäumen, Vorkommensgebiet 4.1	5 Stk
Erläuterung	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Pro Wohnbaugrundstück ist von den Grundstückseigentümern in der ersten Pflanzperiode nach Gebrauchsfertigkeit des Gebäudes mind. ein mittelgroßer Laubbaum 2. Ord. (auch Zierarten, Vorkommensgebiet 4.1) oder ein hochstämmiger Obstbaum lokaler Sorten fachgerecht und normenkonform anzupflanzen.</li> <li>- Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem und fachgerechten Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten.</li> <li>- Bei Verlust oder Abgang ist in der, dem Verlust unmittelbar folgenden Vegetationsperiode einfacher, artgleicher Ersatz (Laub- oder Obstbaum) anzupflanzen.</li> </ul>		

**7.2.2 ARTENSCHUTZMAßNAHMEN IM PLANGEBIET**

<b>AS 1</b>	<b>Ausbringen und Pflege von Vogelnist- und Fledermausquartierhilfen</b>	
Lage	Umfeld des Baugebietes	
Ausgangszustand	Einzelbaum (BF3)	10 Stellen
Zielzustand	Einzelbaum (BF3) mit Nisthilfe	10 Stellen
Maßnahmen	Ausbringung und Pflege von Nist- und Quartierhilfen	
	- Nisthilfe für Vögel (Typ Höhle)	3 Stk
	- Quartierhilfe für Fledermäuse (Typ Höhle)	7 Stk
Erläuterung	a) Für die Vogelnist- und Fledermauskästen sind Werkstoffe mit hoher Lebensdauer (z.B. Holzbeton) von fachkundigen Firmen (z.B. Fa. Schwegler, Fa. Naturschutzbedarf Strobel oder vergleichbar) zu wählen.	
	b) In Abstimmung mit einer versierten Fachkraft sind an geeigneten Altbäumen im Umfeld des Plangebietes	
	- 3 Stk Vogelkästen (Typ: Höhlen)	
	- 7 Stk Fledermauskästen (Typ: Höhlen) anzubringen.	
	c) Die ausgewählten Standorte (Bäume) sind zu dokumentieren und dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust oder Abriss können die Nist- und Quartierhilfen unter fachkundiger Betreuung umgehängt werden, was ebenfalls zu dokumentieren ist.	
	d) Die Nisthilfen sind dauerhaft alle 1-2 Jahre auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen (Reinigung und ggf. Reparatur / Ersatz außerhalb der Brutzeit bzw. zu einer Zeit, in der Fledermäuse weder im Winterschlaf sind, noch ihre Jungen groß ziehen, z.B. im Spätsommer / Frühherbst).	
	Die Maßnahme ist zu 100 % den gesamten Baugrundstücken zugeordnet. Die Kästen sind unmittelbar nach Satzungsbeschluss, spätestens vor Fällung der Höhlenbäume anzubringen.	

### 7.2.3 AUSGLEICHSMÄßNAHMEN AUßERHALB DES PLANGEBIETES

Die externe Kompensationsfläche (Fl. 1, Flst. 48 – Neubezeichnung nach Flurbereinigung - Gemeindeeigentum) liegt rund 1 km vom Plangebiet entfernt am Waldrand des "Großwald", einem biotopkartierten Buchen-Eichenmischwald.

Südlich der Fläche grenzt der ebenfalls biotopkartierte Streuobstgürtel um Idesheim an, der sich bis in das B-Plan-Gebiet hinein erstreckt (vgl. Kap. 3.3.4). Die externe Fläche selbst besteht überwiegend aus einer Fettwiese. In den Randbereichen schließt sich ein Gebüsch aus Schlehe (*Prunus spinosa*), Strauchweide (*Salix spec.*) und Brombeere (*Rubus sectio Rubus*) an, das durchsickert und daher binsenreich ist. Im Übergang zum Wald ist ein strukturreicher Waldmantel aus Sträuchern ausgebildet.

<b>A 1 Extensiv genutztes Grünland mit Streuobstbestand</b>			
Lage	Gem. Idesheim, Fl. 3, Flst. 56 (Altbezeichnung) Gem. Idesheim, Fl. 52, Flst. 48 (Neubezeichnung – 4.010 m <sup>2</sup> )		
Ausgangszustand	Fettwiese	EA 0	3.720 m <sup>2</sup>
	Gebüsch	BB0	290 m <sup>2</sup>
Zielzustand	Streuobstwiese extensiv genutzt		HK2 sth 3.720 m <sup>2</sup>
Maßnahmen	<b>Erhalt von Gehölzbeständen</b>		290 m <sup>2</sup>
	- Gebüsch erhalten		
	<b>Neuanlage von Gehölzbeständen</b>		10-12 Stk.
	- Streuobstbestand anlegen		
	<b>Gehölzpflege</b>		10-12 Stk.
	- Pflege / Sicherung von Obstbaumpflanzung		
<b>Mahd</b>		oder Beweidung 3.720 m <sup>2</sup>	
- Zweischurig - Abräumen des Mähgutes, Verwertung / Entsorgung			
Erläuterung	<b>weitere Nutzungseinschränkung</b>		
	- Ausschluss Herbizide/Fungizide, Düngung		
	- Ausschluss Bodenumbbruch		
	<b>Sonstiges (s. Erläuterungen)</b>		
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Das im Südosten vorhandene Gebüsch ist zu erhalten, wobei ein weiteres Übergreifen in die Wiese durch regelmäßiges Zurückschneiden / Mulchen verhindert werden soll.</li> <li>- 10-12 Stk hochstämmige Tafel-, Most- oder Wildobstbäumen (3xv, m. Db, 10-12) lokaler Sorten<sup>1</sup> (Vorkommensgebiet 4.1) sind fach- und normengerecht und unter Berücksichtigung der Sicherheitsbestimmungen der 100 / 380 kV-Stromleitung anzupflanzen.</li> <li>- Die ober- und unterirdischen Teile der Bäume sind durch geeignete Maßnahmen vor Tierverbiss zu schützen (Einbinden Wurzelballen mit Kaninchendraht / Dreibock m. Drahtumwicklung / Stammhosen).</li> <li>- Die Gehölze sind auf Dauer ihres natürlichen Lebenszyklus in gutem Pflege- und Entwicklungszustand zu erhalten. Die Tafel- und Mostobstbäume sind in den ersten 10 Jahren nach Pflanzung mind. 5 fachgerechten Erziehungschnitten zu unterziehen, danach sind sie alle 3 – 5 Jahre zu schneiden (Pflegeschnitt). Die Wildobstbäume sind der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</li> <li>- Bei Abgang sind die Bäume artgleich in der dem Verlust nächstfolgenden Pflanzperiode durch Neuanpflanzungen zu ersetzen.</li> <li>- Die Grundfläche ist als Extensiv-Grünland zu mähen (max. 2-mal / Jahr; Erstmahd nach dem 15. Juni d.J., Abtransport des Mähgutes)</li> </ul>			

	<p>oder extensiv zu beweiden (max. 1 RGVE/ha im Durchschnitt des Jahres, keine Zufütterung, Mai bis Oktober mit Weidepausen).</p> <p>- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Stickstoffdüngung bzw. Veränderungen des Bodenreliefs und Umbruch sind unzulässig.</p>
<p>Die Ausgleichsmaßnahme A 1 ist zu 100 % dem Baugebiet zuzuordnen. Die Maßnahme ist spätestens in der ersten Pflanzperiode nach Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes umzusetzen.</p>	
<p>Die rechtliche Sicherung der Fläche muss durch Grundbucheintrag zugunsten von Ortsgemeinde und Eifelkreis Bitburg-Prüm als Gesamtberechtigte erfolgen. Die rechtliche Sicherung der Fläche erfolgt durch Städtebaulichen Vertrag zwischen Ortsgemeinde als Planungsträgerin und dem Eifelkreis Bitburg-Prüm, Untere Naturschutzbehörde.</p>	

## 8 KOSTENSCHÄTZUNG

Es fallen keine öffentlichen Kosten für Erschließung, Ver- und Entsorgung, grünordnerische Maßnahmen oder artenschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen an.

### **Ausfertigungsvermerk**

Dieser Fachbeitrag Umweltbelange ist Bestandteil des Bebauungsplanes "**Westlich der Idenheimer Straße**" der Ortsgemeinde Idesheim.

Es wird bescheinigt, dass die vorliegende Fassung des Fachbeitrages mit der Fassung, die im Beteiligungsverfahren nach BauGB offen gelegen hat und Gegenstand des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates Idesheim war, übereinstimmt.

**Idesheim, 24.02.2021**

gez.

(S)

\_\_\_\_\_  
**Werner Kreinz**  
**(Ortsbürgermeister)**